



Steuertipps

**FÜR
FAMILIEN**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN



ELSTER: Die elektronische Steuererklärung

Papier sinnvoll nutzen, Steuererklärung online machen

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

bitte reichen Sie Ihre Steuererklärung elektronisch ein. Das geht mit ELSTER einfacher ohne Papier!

Wie funktioniert ELSTER?

Steuererklärungen können Sie über Mein ELSTER, ElsterFormular oder über Steuersoftware kommerzieller Anbieter elektronisch an Ihr Finanzamt übermitteln.

Sofern Sie bereits eine Steuersoftware nutzen, können Sie diese weiterhin verwenden!

Papierlose Übermittlung

Ihre Daten aus der Steuererklärung können vollkommen papierlos übermittelt werden. Hierfür können Sie sich kostenlos bei Mein ELSTER registrieren und erhalten eine Zertifikatsdatei, mit der Sie Ihre Steuererklärung **ohne Unterschrift** elektronisch übermitteln können. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter www.elster.de.

Elektronische Übermittlung und Abgabe der Steuererklärung auf Papier

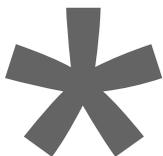
Alternativ ist die elektronische Übermittlung Ihrer Steuerdaten und die **zusätzliche Einreichung der ausgedruckten und unterschriebenen** Steuererklärung (komprimierte Steuererklärung) mit Ihrer Steuersoftware möglich.

Vorteile der elektronischen Steuererklärung

Die elektronische Steuererklärung bietet unter anderem diese Vorteile:

- Die meisten Steuerprogramme bieten komfortable Zusatzfunktionen zum leichteren Ausfüllen der Steuererklärungen (Interview-Modus, Plausibilitätsprüfung, Updateservice, integrierte Hilfe usw.) an.
- Persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift usw.) müssen nicht jährlich neu eingegeben werden. Die Steuersoftware übernimmt die Vorjahreswerte.
- Durch den Belegabruf (vorausgefüllte Steuererklärung) können die dem Finanzamt vorliegenden Daten gleich in die Steuererklärung übernommen werden.
- Plausibilitätsprüfungen weisen bereits bei der Eingabe auf Unstimmigkeiten hin. Hierdurch verringern sich Nachfragen des Finanzamts.
- Übertragungsfehler werden vermieden.
- Belege einreichen? Nicht mehr nötig! Sie brauchen grundsätzlich keine Belege und separate Aufstellungen an Ihr Finanzamt zu versenden. Es genügt, wenn Sie diese für eventuelle Rückfragen aufbewahren.
- Durch die unverbindliche Steuerberechnung wissen Sie vorab, mit welchem Ergebnis Sie rechnen können.
- Die Daten werden zu Ihrer Sicherheit verschlüsselt übertragen.
- Nach der Bearbeitung Ihrer Steuererklärung durch das Finanzamt können Ihre Bescheidaten elektronisch abgeholt werden. So können Abweichungen bequem überprüft werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.elster.de und von Ihrem Wohnsitzfinanzamt.



ELSTER: Die elektronische Steuererklärung

Umgang mit Belegen zur Einkommensteuererklärung

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

dieses Merkblatt erklärt Ihnen, wie Sie mit Ihren Belegen für die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 und künftige umgehen sollten und damit auch Zeit beim Zusammenstellen Ihrer Unterlagen sparen.

Belege einreichen nicht mehr nötig!

Sie brauchen grundsätzlich keine Belege und separate Aufstellungen an Ihr Finanzamt zu versenden. Es genügt, wenn Sie diese für eventuelle Rückfragen aufbewahren.

Bitte nutzen Sie für Hinweise und Erläuterungen zu den von Ihnen geltend gemachten Aufwendungen die **Eintragungsmöglichkeiten in ELSTER**. Diese Eintragungen sind in der Regel für die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung ausreichend.

Kann das Finanzamt Ihre Belege anfordern?

Das Finanzamt **verzichtet** zunächst auf die Vorlage Ihrer Belege. Sind Ihnen beispielsweise erstmals Aufwendungen entstanden, kann für die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung die Vorlage von Belegen erforderlich sein. Diese fordert Ihr Finanzamt im Bedarfsfall von Ihnen an.

Ab wann gilt die Belegvorhaltepflcht?

Erstmals ab Ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 brauchen Sie Ihre Belege und Aufstellungen zunächst nicht vorlegen.

Was hat sich am Gesetz geändert?

Um das Besteuerungsverfahren bürgerfreundlicher und transparenter zu machen, wurde das Gesetz zur **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** erlassen.

Mit diesem Gesetz wurden einige Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) und der Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV) geändert und die Belegvorlagepflicht in eine weitestgehende Belegvorhaltepflcht umgewandelt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.elster.de und von Ihrem Wohnsitzfinanzamt.

VORWORT	7
---------	---

ALLGEMEINES	12
-------------	----

ÜBERBLICK ÜBER DIE ERMITTLUNG DER EINKOMMENSTEUER	13
· I. EINKUNFTSARTEN	13
· II. BERECHNUNG DER EINKOMMENSTEUER	15
1. ÜBERSICHT	16
2. VERLUSTABZUG	16
3. ALTERSENTLASTUNGSBETRAG	17
· III. BEISPIELE UND BERECHNUNGSSCHEMA	17

SONDERAUSGABEN	23
· I. VORSORGEAUFWENDUNGEN	23
1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN	24
2. BEITRÄGE ZUR RENTENVERSICHERUNG	25
3. HÖCHSTBETRAG FÜR RENTENVERSICHERUNGSBEITRÄGE	27
4. BEITRÄGE ZUR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG	28
5. BESONDERHEITEN BEIM SONDERAUSGABENABZUG FÜR BEITRÄGE ZU KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNGEN	30
6. SONSTIGE VORSORGEAUFWENDUNGEN	32
7. HÖCHSTBETRAG FÜR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNGS- BEITRÄGE SOWIE FÜR SONSTIGE VORSORGEAUFWENDUNGEN	33
8. GÜNSTIGERPRÜFUNG	35
· II. SONSTIGE SONDERAUSGABEN	37
1. AUFWENDUNGEN FÜR DIE EIGENE BERUFSAUSBILDUNG ODER EIN ERSTSTUDIUM	38
2. SPENDEN UND MITGLIEDSBEITRÄGE	39
3. UNTERHALTSZAHLUNGEN AN DEN GESCHIEDENEN EHEGATTEN ODER DEN LEBENSPARTNER NACH AUFLÖSUNG EINER LEBENSPARTNERSCHAFT	40
4. SCHULGELD	42
5. KINDERBETREUUNGSKOSTEN	43
5.1 ALLGEMEINES	43

5.2 BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS	43
5.3 DIENSTLEISTUNGEN ZUR BETREUUNG	44
5.4 AUFWENDUNGEN	44
5.5 HÖCHSTBETRAG	45
6. SONDERAUSGABENPAUSCHBETRAG	46

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN 47

I. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN ALLGEMEINER ART	47
1. KRANKHEITSKOSTEN	47
2. KÖRPERBEHINDERUNG	48
3. AUFWENDUNGEN WEGEN PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT ODER HEIMUNTERBRINGUNG	49
4. BEERDIGUNGSKOSTEN	50
5. EHESCHIEDUNG/AUFHEBUNG EINER LEBENSPARTNERSCHAFT	50
6. ZUMUTBARE BELASTUNG	51
II. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN IN BESONDEREN FÄLLEN	52
1. UNTERHALTSLEISTUNGEN AN ANGEHÖRIGE	52
2. SONDERBEDARF FÜR BERUFSAUSBILDUNG	55
3. AUFWENDUNGEN FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG EINER HILFE IM HAUSHALT ODER FÜR HAUSHALTSNAHE DIENST- ODER HANDWERKERLEISTUNGEN	56

KINDER 57

I. KINDERGELD	57
1. ZUM KINDERGELDBEZUG BERECHTIGENDE KINDER (FÜR WELCHE KINDER ERHÄLT MAN KINDERGELD ?)	57
1.1. BIS ZUR VOLLENDUNG DES 21. LEBENSJAHRES	58
1.2. BIS ZUR VOLLENDUNG DES 25. LEBENSJAHRES	59
1.3. ÜBER DAS 21. ODER 25. LEBENSJAHR HINAUS	59
1.4. UNABHÄNGIG VOM ALTER DES KINDES	60
2. ANSPRUCHSBERECHTIGTE	60
3. AUSSCHLUSS VON KINDERGELD	61
4. HÖHE DES KINDERGELDES	62
5. AUSZAHLENDE STELLE	62
6. ANTRAG AUF KINDERGELD	62

·	II.	FREIBETRÄGE FÜR KINDER	62
	1.	VORAUSSETZUNGEN	62
	2.	ÜBERTRAGUNG DER FREIBETRÄGE	63
·	III.	GÜNSTIGERPRÜFUNG: KINDERGELD ODER FREIBETRÄGE FÜR KINDER	65
<hr/>			
		TARIF UND VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD	66
·	I.	PFLICHTVERANLAGUNG	66
·	II.	ANTRAGSVERANLAGUNG	67
·	III.	EHEGATTENVERANLAGUNG / VERANLAGUNG VON LEBENSPARTNERN	68
	1.	ZUSAMMENVERANLAGUNG VON EHEGATTEN/LEBENSPARTNERN	68
	2.	EINZELVERANLAGUNG VON EHEGATTEN/LEBENSPARTNERN (SEIT DEM 1.1.2013)	69
·	IV.	TARIF	69
	1.	STEUER NACH DEM GRUNDTARIF	69
	2.	STEUER NACH DEM SPLITTINGTARIF	70
·	V.	ANRECHNUNG UND ERSTATTUNG DER BEREITS ENTRICHTETEN STEUER	71
·	VI.	STEUERKLASSEN	71
	1.	STEUERKLASSENWAHL BEI VERHEIRATETEN/VERPARTNERTEN ARBEITNEHMERN	72
	1.1	AUSWIRKUNGEN DER STEUERKLASSENWAHL	72
	1.2	WECHSEL DER STEUERKLASSE	73
·	VII.	LOHNSTEUER	73
	1.	LOHNSTEUER-ERMÄSSIGUNG	73
	2.	ZUSTÄNDIGES FINANZAMT	74
	3.	FREIBETRÄGE FÜR KINDER	75
·	VIII.	EINKOMMENSTEUERVORAUSZAHLUNGEN	75
·	IX.	KIRCHENSTEUER	76
·	X.	SOLIDARITÄTSZUSCHLAG	76

BESONDERHEITEN BEI ALLEINERZIEHENDEN	78
· I. BEISPIELE UND BERECHNUNGSSCHEMA	78
· II. UNTERHALTSLEISTUNGEN AN DEN DAUERND GETRENNT LEBENDEN EHEGATTEN /LEBENSPARTNER SOWIE DEN GESCHIEDENEN EHEGATTEN ODER DEN LEBENSPARTNER NACH AUFLÖSUNG EINER LEBENSPARTNERSCHAFT	82
1. REALSPLITTING	85
2. ABZUG ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG	87

KINDER BEI ALLEINSTEHENDEN	88
· I. KINDERFREIBETRAG	88
1. ÜBERTRAGUNG DES KINDERFREIBETRAGS	88
· II. FREIBETRAG FÜR DEN BETREUUNGS- UND ERZIEHUNGS- ODER AUSBILDUNGSBEDARF	90
1. ÜBERTRAGUNG DES FREIBETRAGS FÜR DEN BETREUUNGS- UND ERZIEHUNGS- ODER AUSBILDUNGSBEDARF	90
· III. GÜNSTIGERPRÜFUNG KINDERGELD – FREIBETRÄGE FÜR KINDER	91
· IV. ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE	91
1. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS	92
2. HAUSHALTSGEMEINSCHAFT	92
· V. FREIBETRAG FÜR DEN SONDERBEDARF FÜR BERUFSAUSBILDUNG (FRÜHER: AUSBILDUNGSFREIBETRAG)	94
· VI. KINDERBETREUUNGSKOSTEN	95
1. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS	95
2. HÖCHSTBETRAG	95

IMPRESSUM	99
------------------	-----------

Allgemeines

Ehepaare mit oder ohne Kinder sowie Alleinstehende mit Kindern stehen als Familien unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Dieser Schutz zeigt sich auch in zahlreichen Regelungen im Steuerrecht. So werden zum Beispiel die Einkünfte von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern zusammengerechnet und nach dem günstigeren Splittingtarif versteuert. Die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des Existenzminimums eines Kindes erfordert es, bestimmte Aufwendungen von Eltern oder Alleinerziehenden für die Erziehung und Betreuung ihres Kindes steuermindernd zu berücksichtigen. Daneben gibt es besondere staatliche Förderungen für Familien beim Aufbau einer privaten Altersvorsorge (sogenannte Riesterreife – nähere Informationen hierzu sind im Steuerratgeber „Steuertipps für Arbeitnehmer“ enthalten). Der Steuerratgeber „Steuertipps für Familien“ soll Ihnen einen Überblick über die Berechnung der Einkommensteuer und die Steuervergünstigungen für Familien und Alleinerziehende geben. Die in dem vorliegenden Steuerratgeber angesprochenen Paragraphen entstammen dem Einkommensteuergesetz (Abkürzung: EStG) und dem ersten bis zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Abkürzung: SGB I bis XII).

Neben dem vorliegenden Steuerratgeber stellt Ihnen das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg Steuerratgeber („Steuertipps“) zu folgenden Themen zur Verfügung:

- Arbeitnehmer
- Erbschaften und Schenkung
- Existenzgründer
- Gemeinnützige Vereine
- Menschen mit Behinderung
- Senioren

Da sich die Themengebiete teilweise überschneiden und nicht in allen Steuerratgebern erschöpfend dargestellt werden können, wird an bestimmten Stellen in diesem Steuerratgeber auf die Ausführungen in den jeweils anderen Steuerratgebern verwiesen. Sie erhalten die Steuerratgeber kostenlos bei Ihrem Finanzamt vor Ort oder über unsere Internetseite (www.fm.baden-wuerttemberg.de) unter > Service > Publikationen > Steuern.

Überblick über die Ermittlung der Einkommensteuer

I. EINKUNFTSARTEN

Der Einkommensbesteuerung unterliegen insgesamt sieben Arten von Einkünften:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
(zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit erhalten Sie nähere Informationen im Steuerratgeber „Steuertipps für Existenzgründer“)
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Informationen zum Lohnsteuerabzug und zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit finden Sie im Steuerratgeber „Steuertipps für Arbeitnehmer“)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte (die Besteuerung von Renteneinkünften und Steuerentlastungen für Senioren werden schwerpunktmäßig im Steuerratgeber „Steuertipps für Senioren“ behandelt).

Die in den jeweiligen Einkunftsarten erzielten steuerlichen Einkünfte bilden den Ausgangspunkt zur Berechnung der individuellen Steuerschuld. Da eine detaillierte Darstellung der Einzelheiten jeder Einkunftsart im Rahmen dieser Broschüre nicht möglich ist, soll hier nur auf Folgendes hingewiesen werden: Bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist der Gewinn oder Verlust zu ermitteln. Dieser wird dann der Besteuerung zu Grunde gelegt.

Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung sowie bei Renteneinkünften sind zunächst alle Einnahmen zu ermitteln. Davon werden die mit den Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben (Werbungskosten) und/oder Freibeträge abgezogen. Der so ermittelte Differenzbetrag (Einnahmen abzüglich Werbungskosten/Frei- oder Pauschbeträge) stellt die Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart dar und wird in die Berechnung der

Steuerschuld einbezogen. Die während des Jahres bereits vom laufenden Arbeitslohn einbehaltenen Abzugsbeträge (wie Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) werden anschließend auf die insgesamt ermittelte Steuerschuld angerechnet.

Die Ermittlung der Einkünfte aus den unterschiedlichen Einkunftsarten erfolgt bei Ehegatten/Lebenspartnern grundsätzlich getrennt. Auch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (ein pauschaler Abzugsbetrag für Werbungskosten, der von den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit abgezogen wird, wenn keine höheren Ausgaben nachgewiesen werden) in Höhe von 1 000 € steht jedem Ehegatten/Lebenspartner nur einzeln zu und ist nicht übertragbar. Lebenspartner, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind den Ehegatten steuerlich gleichgestellt (im Folgenden als „Lebenspartner“ bezeichnet, dabei sind sowohl Lebenspartner als auch Lebenspartnerin beinhaltet. Sofern von Ehegatten die Rede ist, sind ebenfalls Männer und Frauen angesprochen.)

BEACHTEN Seit dem 1.1.2009 erfolgt die Besteuerung privater Kapitalerträge inklusive der Veräußerungsgewinne weitgehend durch den Abzug der Kapitalertragsteuer an der Einkunftsquelle durch die Banken (sogenannte Abgeltungsteuer). Das bedeutet, die Einkünfte aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich in der Steuererklärung nicht mehr anzugeben. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25%. Seit 1. Januar 2015 erfolgt der Einbehalt der Kirchensteuer bei Kapitalerträgen automatisch durch die Banken und Kapitalanlagegesellschaften, wenn der Steuerpflichtige diesem Einbehalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Mit Einbehalt der Kirchensteuer mindert sich der Steuersatz um einen pauschalen Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer (für baden-württembergische Kirchenangehörige auf rund 24,5%). Soweit ein Steuerabzug an der Quelle, das heißt bei Banken und Kapitalanlagegesellschaften, nicht möglich ist oder der Steuerpflichtige dem automatischen Einbehalt widersprochen hat, sind die Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben. Sie werden dann zwar in die Einkommensteuererklärung einbezogen, dort aber gleichermaßen dem Abgeltungsteuersatz (25% beziehungsweise bei Kirchensteuerpflicht rund 24,5%) unterworfen. Soweit es im Einzelfall für den Steuerpflichtigen günstiger ist, kann er beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz einbezogen werden. In diesem Fall sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen wie bisher in der Steuererklärung anzugeben. Diese Günstigerprüfung kommt aber nur in Betracht, wenn der Grenzsteuersatz unter Einbeziehung von Kapital-

vermögen unter 25% beziehungsweise im Falle der Kirchensteuerpflicht unter 24,5% liegt.

Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Kapitalerträge entspricht den Bruttoerträgen, die nur durch den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € für Ledige und 1 602 € für Verheiratete/Lebenspartner reduziert werden. Darüber hinaus gehende Werbungskosten werden nicht berücksichtigt.

II. BERECHNUNG DER EINKOMMENSTEUER (§ 2 EStG)

Für die Berechnung der Einkommensteuer sind zunächst die Einkünfte aus den jeweiligen Einkunftsarten zu ermitteln (vergleiche Seite 13). Sie ergeben zusammen gerechnet die Summe der Einkünfte. Von der Summe der Einkünfte werden der Altersentlastungsbetrag (vergleiche Seite 17), der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (vergleiche Seite 92) und gegebenenfalls der Freibetrag für Land- und Forstwirte abgezogen. Der verbleibende Betrag ist der Gesamtbetrag der Einkünfte. Der Gesamtbetrag der Einkünfte vermindert um den Verlustabzug, die Sonderausgaben (vergleiche Seite 23) und die außergewöhnlichen Belastungen (vergleiche Seite 47) bildet das Einkommen. Vom Einkommen werden die Freibeträge für Kinder (vergleiche Seite 62) abgezogen, so ergibt sich das zu versteuernde Einkommen. Aus dem zu versteuernden Einkommen wird unter Anwendung des Grund- oder Splittingtarifs (vergleiche Seite 69) die tarifliche Einkommensteuer errechnet. Die festzusetzende Einkommensteuer, die auch im Steuerbescheid ausgewiesen ist, ergibt sich aus der tariflichen Einkommensteuer vermindert um die Steuerermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien (vergleiche Seite 39), die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Leistungen (vergleiche Seite 56), den Anspruch auf Zulage (wenn bei einem Riestervertrag der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage – vergleiche „Steuertipps für Arbeitnehmer“) und den Anspruch auf Kindergeld (wenn nach der Vergleichsberechnung die Freibeträge für Kinder günstiger sind – vergleiche Seite 65). Aus der festzusetzenden Einkommensteuer ergibt sich dann unter Anrechnung der bereits geleisteten Vorauszahlungen (vergleiche Seite 75) und der im Lohnsteuerabzugsverfahren einbehaltenen Lohnsteuer (vergleiche Seite 73 und „Steuertipps für Arbeitnehmer“) eine Nachzahlung oder eine Erstattung.

1. ÜBERSICHT

Ermittlung der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten

- = Summe der Einkünfte
 - Altersentlastungsbetrag
 - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
 - Freibetrag für Land- und Forstwirte

-
- = Gesamtbetrag der Einkünfte
 - Verlustabzug
 - Sonderausgaben
 - außergewöhnliche Belastungen

-
- = Einkommen
 - Freibeträge für Kinder

= zu versteuerndes Einkommen

Anwendung des Grund- oder Splittingtarifs

- = tarifliche Einkommensteuer
 - Steuerermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien
 - Steuerermäßigung für haushaltsnahe Leistungen
 - gegebenenfalls Anspruch auf Zulage bei einem Riester-Vertrag
 - gegebenenfalls Anspruch auf Kindergeld

-
- = festzusetzende Einkommensteuer
 - Einkommensteuer-Vorauszahlungen
 - im Lohnsteuerabzugsverfahren erhobene Lohnsteuer

= Nachzahlung/ Erstattung

2. VERLUSTABZUG (§ 10 d EStG)

Die Summe der Einkünfte wird aus allen sieben Einkunftsarten ermittelt. Dabei werden negative Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten grundsätzlich mit positiven Einkünften aus den anderen Einkunftsarten verrechnet. Soweit ein negativer Betrag verbleibt, weil ein Ausgleich der negativen Einkünfte mit den positiven Einkünften aus den anderen Einkunftsarten nicht möglich ist beziehungsweise die positiven Einkünfte nicht ausreichen, um die negativen Einkünfte auszugleichen, wird dieser verbleibende negative Betrag vom Finanzamt gesondert festgestellt. Er kann bis zu einem Betrag von 1 Mio. € (bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden: 2 Mio. €) in das vorangegangene Jahr zurückgetragen und dort vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden (sogenannter Ver-

lustrücktrag). Verbleibt danach noch ein negativer Betrag oder hat der Steuerpflichtige auf den Verlustrücktrag (teilweise) verzichtet, wird der verbleibende Verlust im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen in den nachfolgenden Jahren vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, bis er vollständig verbraucht oder der Steuerpflichtige verstorben ist (Verlustvortrag). Auf den Verlustvortrag kann der Steuerpflichtige weder ganz noch teilweise verzichten. Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

3. ALTERSENTLASTUNGSBETRAG (§ 24 a EStG)

Steuerpflichtigen, die vor Beginn des Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet haben, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Altersentlastungsbetrag gewährt.

Der Altersentlastungsbetrag beträgt im Jahr 2017 (2018) für diejenigen, die im Jahr 2016 (2017) das 64. Lebensjahr vollendet haben, 20,8 % (19,2 %) des Arbeitslohns (ohne Versorgungsbezüge) und der positiven Summe der übrigen Einkünfte (ohne Renten und Versorgungsbezüge von Abgeordneten), jedoch maximal 988 € (912 €). Bei Zusammenveranlagung erhält jeder Ehegatte/Lebenspartner den Altersentlastungsbetrag, soweit er die Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Einkünfte hat. Aufgrund der Neuregelung der Besteuerung von Renten (Rechtsänderung im Jahr 2005) wird der Altersentlastungsbetrag nur noch für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2040 gewährt. Er wird daher seit dem Jahr 2006 für jeden neuen Rentnerjahrgang schrittweise bis auf Null Euro abgesenkt und entfällt ab dem Jahr 2040 ganz. Jeder Rentnerjahrgang behält jedoch für die Dauer seiner Steuerpflicht seinen „persönlichen“ Altersentlastungsbetrag. Einzelheiten sind im Steuerratgeber „Steuertipps für Senioren“ enthalten.

III. BEISPIELE UND BERECHNUNGSSCHEMA

Die steuerliche Behandlung von Familien wird verständlich, wenn die familienbezogenen Vergünstigungen des Einkommensteuerrechts der Besteuerung eines Ledigen ohne Kinder gegenübergestellt werden. Deshalb folgt zunächst eine solche exemplarische Gegenüberstellung, die zeigen soll, in welcher Höhe und in welcher Form die Angaben des Bürgers bei der Ermittlung seiner Steuerschuld berücksichtigt werden:

BEISPIEL 1 LEDIG OHNE KINDER

Herr Nägele ist ledig und hat keine Kinder. Sein Bruttolohn beträgt 40 000 € im Kalenderjahr (Steuerklasse I). Zur Arbeit fährt Herr Nägele mit dem eigenen Auto 25 km (einfache Entfernung). Herr Nägele hat im Jahr 2016 Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von 351 € und Sparzinsen in Höhe von 1 251 € erhalten.

Er hatte folgende Aufwendungen, die er in seiner Steuererklärung 2016 angibt:

· Anteil am Rentenversicherungsbeitrag (laut Lohnsteuerbescheinigung)	3 740,00 €
· Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung	2 920,00 €
· Arbeitnehmeranteil Pflegeversicherung	570,00 €
· Arbeitnehmeranteil Arbeitslosenversicherung	600,00 €
· gezahlte Kirchensteuer (laut Lohnsteuerbescheinigung)	519,44 €
· Kirchensteuer, die mit dem letzten Steuerbescheid in 2016 erstattet wurde	100,36 €
· Prämien für die Haftpflichtversicherungen (PKW + Privat)	500,00 €
· Kontoführungsgebühren (pauschal)	16,00 €
· eine Spende	100,00 €

Bescheinigung des Arbeitgebers auf der Lohnsteuerbescheinigung:

· Lohnsteuer	6 493,00 €
· Solidaritätszuschlag	357,11 €
· Kirchensteuer	519,44 €
· Arbeitgeberanteil Rentenversicherung	3 740,00 €
· Arbeitgeberanteil Krankenversicherung	2 920,00 €
· Arbeitgeberanteil Pflegeversicherung	470,00 €
· Arbeitgeberanteil Arbeitslosenversicherung	600,00 €

BEISPIEL 2 VERHEIRATET, ZWEI KINDER

Herr Musterle verdient ebenfalls 40 000 € (Steuerklasse III) und fährt auch mit dem eigenen Auto zur Arbeit (einfache Entfernung: 25 km). Er ist jedoch verheiratet und hat zwei Kinder. Seine Tochter Luisa (5 Jahre) und sein Sohn Harry (3 Jahre) gehen beide in den Kindergarten. Hierfür sind der Familie Musterle im Jahr 2016 insgesamt Kosten in Höhe von 4 800 € entstanden. Außerdem arbeitet Frau Musterle seit Juni 2016 im Rahmen eines 450-Euro-Jobs, für den der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung und die Sozialversicherungsabgaben übernimmt (sie ist aufgrund eines Antrags von der Rentenversicherungspflicht befreit). Herr Musterle hat im Jahr 2016 Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von 351 € und Frau Musterle hat Sparzinsen in Höhe von 1 251 € erhalten. Frau Musterle ist im Rahmen der Familienversicherung zusammen mit ihrem Mann in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (ohne eigenen Beitrag) mitversichert.

Sie hatten folgende Aufwendungen, die sie in ihrer Steuererklärung 2016 angeben:

· Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung (laut Lohnsteuerbescheinigung)	3 740,00 €
· Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung	2 920,00 €
· Arbeitnehmeranteil Pflegeversicherung	470,00 €
· Arbeitnehmeranteil Arbeitslosenversicherung	600,00 €
· gezahlte Kirchensteuer (laut Lohnsteuerbescheinigung)	17,60 €
· Eine Erstattung von Kirchensteuer haben sie im Jahr 2016 nicht erhalten	0,00 €
· Prämien für die Haftpflichtversicherungen (PKW + Privat)	500,00 €
· Kontoführungsgebühren (pauschal)	16,00 €
· Spende an die Gemeinde (Frau Musterle)	50,00 €
· Spende an den Tierschutzverein (Herr Musterle)	50,00 €

Folgende Beträge wurden vom Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2016 bescheinigt:

Herr Musterle

· Lohnsteuer	3 374,00 €
· Solidaritätszuschlag	0,00 €
· Kirchensteuer	17,60 €
· Arbeitgeberanteil Rentenversicherung	3 740,00 €
· Arbeitgeberanteil Krankenversicherung	2 920,00 €
· Arbeitgeberanteil Pflegeversicherung	470,00 €
· Arbeitgeberanteil Arbeitslosenversicherung	600,00 €

Frau Musterle erzielt zwar aus dem 450-Euro-Job im Jahr 2016 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 3 150 € (450 € x 7 Monate), sie muss dieses jedoch in ihrer Steuererklärung nicht angeben, da die Besteuerung bereits durch die vom Arbeitgeber übernommene Pauschalversteuerung abgegolten ist. Allerdings kann sie auch keine Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit (zum Beispiel Fahrtkosten) steuermindernd geltend machen.

Veranlagungszeitraum 2016	Beispiel 1 ledig, keine Kinder	Beispiel 2 verheiratet, zwei Kinder Familie Musterle	
	Herr Nägele	Herr Musterle	Frau Musterle
Einkünfte aus nichtselbst- ständiger Arbeit:			
Bruttoarbeitslohn	40 000,00 €	40 000,00 €	
Werbungskosten			
– Fahrtkosten (Entfernungs-Pauschale) 25 km x 0,30 € x 230 Tage	1 725,00 €	1 725,00 €	
Sonstiges (zum Beispiel Kontoführungsgel- bühr)	16,00 €	16,00 €	
	1 741,00 €	1 741,00 €	
Die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen den Arbeitnehmer- Pauschbetrag in Höhe von 1 000 € und sind daher voll anzusetzen.	– 1 741,00 €	– 1 741,00 €	
Einkünfte aus Kapitalvermögen: Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungsteuer und sind daher nicht in der Steuererklärung anzugeben. (vergleiche Seite 14)			
Summe der Einkünfte: (vergleiche Seite 16)	38 259,00 €	38 259,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	38 259,00 €	38 259,00 €	
		Bis zur Summe der Einkünfte erfolgt auch bei den Eheleuten Musterle eine getrennte Ermittlung. Ab dem Gesamtbetrag der Einkünfte werden die Ausgaben der Eheleute Musterle zusammengerechnet.	
Sonderausgaben:			
Vorsorgeaufwendungen: (vergleiche Seite 23)			
Beiträge zur Rentenversicherung: (zur Berechnung siehe Seite 33)	2 394,00 €	2 394,00 €	

Veranlagungszeitraum 2016 (Fortsetzung)	Beispiel 1 ledig, keine Kinder	Beispiel 2 verheiratet, zwei Kinder Familie Musterle
Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung: (zur Berechnung siehe Seite 33) Herr Nägele zahlt als Kinderloser einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung.	2 804,00 € 570,00 €	2 804,00 € 470,00 €
Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen: (zur Berechnung siehe Seite 33)	–	526,00 €
Summe der (nach neuem Recht) abziehbaren Vorsorgeaufwendungen (siehe Beispiel Seite 33)	5 768,00 €	6 194,00 €
Prüfung des Betrags, der nach altem Recht für Vorsorgeaufwendungen abziehbar gewesen wäre (siehe Beispiel Seite 33)	2 001,00 €	4 002,00 €
als Sonderausgaben anzusetzende Vorsorgeaufwendungen	– 5 768,00 €	– 6 194,00 €
sonstige Sonderausgaben:		
unbeschränkt abzugsfähig: gezahlte Kirchensteuer (auf volle € aufgerundet) – im selben Jahr erstattete gezahlte Kirchensteuer (auf volle € aufgerundet)	520,00 € – 100,00 € <hr/> 420,00 €	18,00 € – 0,00 € <hr/> 18,00 €
beschränkt abzugsfähig: – Spenden (siehe Seite 39)	100,00 €	100,00 €
Kinderbetreuungskosten (vergleiche Seite 38) 4 800,00 € : 2 = 2 400,00 € davon $\frac{2}{3}$ = 1 600,00 € je Kind (der Höchstbetrag von 4 000,00 € je Kind ist nicht überschritten) 1 600,00 € x 2 = 3 200,00 €		3 200,00 €
Summe sonstige Sonderausgaben/ mindestens Pauschbetrag (vergleiche Seite 46)	520 € / 36 € – 520,00 €	3318 € / 72 € – 3318,00 €

Veranlagungszeitraum 2016 (Fortsetzung)	Beispiel 1 ledig, Keine Kinder	Beispiel 2 verheiratet, zwei Kinder Familie Musterle
Außergewöhnliche Belastungen: (vergleiche Seite 47)		
Einkommen:	31971,00€	28747,00€
Freibeträge:		
Freibeträge für Kinder (vergleiche Seite 57).	–	Da die steuerliche Entlastung durch das Kindergeld höher ist als durch die steuerlichen Freibeträge kommen bei Familie Musterle die Freibeträge für Kinder nicht zum Ansatz
Zu versteuerndes Einkommen:	31971,00€	28747,00€
Steuer laut Grundtarif Steuer laut Splittingtarif (vergleiche Seite 69/70)	6094,00€	2244,00€
abzüglich einbehaltener Lohnsteuer	– 6493,00€	– 3374,00€
Erstattungsbetrag	399,00€	1130,00€

Der Vergleich der beiden Beispiele zeigt,

- dass in beiden Fällen dasselbe Berechnungsschema zur Ermittlung des Steuerbetrags zu durchlaufen ist. Das Finanzamt verarbeitet die Angaben des Bürgers stets in einer festen Reihenfolge.
- dass bei Ehegatten/Lebenspartnern die Ermittlung der Einkünfte grundsätzlich getrennt erfolgt, während zum Beispiel Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen für beide Ehegatten/Lebenspartner gemeinsam berücksichtigt werden – unabhängig davon, welcher Ehegatte/Lebenspartner sie geleistet hat.
- dass es nicht eine familienbezogene Entlastung, sondern verschiedene Vergünstigungen gibt, die jeweils einen eigenständigen Platz im Gesamtschema einnehmen.
- dass die Summe dieser Sondervorschriften bei Herrn Nägele (Beispiel 1) zu einer Steuerschuld von 6094€ (Steuer laut Grundtarif), bei Herrn und Frau Musterle (Beispiel 2) zu einer Steuerschuld von 2244€ (Steuer laut Splittingtarif) führt. Die geringere Steuerbelastung von Herrn und Frau Musterle ist ausschließlich auf den Familienstand und darauf zurückzuführen, dass sie zwei minderjährige Kinder haben. Deutlich hervorzuheben ist jedoch, dass das Einkommen in Beispiel 2 für den Unterhalt von vier Personen bestimmt ist.

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind private Aufwendungen der Lebensführung, die nicht im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften stehen und deshalb auch keine Werbungskosten sein können. Sie dürfen nur in dem Kalenderjahr, in dem sie tatsächlich geleistet werden, und nur dann steuermindernd geltend gemacht werden, wenn sie im Gesetz ausdrücklich genannt sind. Der Sonderausgabenabzug setzt grundsätzlich voraus, dass die Aufwendungen auf einer eigenen Verpflichtung beruhen, der Steuerpflichtige also selbst Versicherungsnehmer ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden Ehegatten/Lebenspartner, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, hier spielt es keine Rolle, wer von beiden die Aufwendungen getragen hat. Ferner können in bestimmten Fällen Eltern die Aufwendungen ihres Kindes bei sich steuerlich geltend machen. Für den Sonderausgabenabzug ist es im Regelfall unerheblich, wer der Versicherte ist, wessen Leben versichert ist oder wer aus dem Vertrag bezugsberechtigt ist, wem also die Versicherungssumme oder eine andere Leistung im Versicherungsfall zufließen wird. Zu den Sonderausgaben gehören die Vorsorgeaufwendungen – also die Beiträge zu Versicherungen – und die sonstigen Sonderausgaben wie zum Beispiel Spenden, Kirchensteuer, Schulgeldzahlungen und Kinderbetreuungskosten.

I. VORSORGEAUFWENDUNGEN

Vorsorgeaufwendungen sind Aufwendungen zu bestimmten Versicherungen. Neben den in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Arbeitnehmeranteilen zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung können auch die Beiträge zu privaten Rentenversicherungen (insbesondere zu Rürup- oder Riester-Verträgen), zu Krankenversicherungen (auch Krankentagegeldversicherungen, nicht jedoch Krankengeld), Pflegeversicherungen (auch Pflegekranken- oder Pflegerentenversicherungen), Unfall- und Haftpflichtversicherungen (Privat-, Kfz- oder Tierhalterhaftpflichtversicherungen) sowie zu eigenständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen als Sonderausgaben abgezogen werden. Lebensversicherungen können nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen (vergleiche Seite 32) als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden.

BEACHTE Die Beiträge zu Rechtsschutzversicherungen, Kaskoversicherungen und Hausratversicherungen können nicht steuermindernd abgezogen werden.

1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Der Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen wird nur gewährt, wenn die Vorsorgeaufwendungen:

- nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Deshalb sind beispielsweise die Arbeitnehmeranteile für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen, wenn sie im Zusammenhang mit steuerfreiem Arbeitslohn stehen (wenn beispielsweise Arbeitslohn aus dem Ausland bezogen wird).
- an Versicherungsunternehmen, die das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, oder an berufsständische Versorgungseinrichtungen, einen Sozialversicherungsträger oder einen Anbieter von Altersvorsorgeverträgen (Riester- oder Rürup-Renten) geleistet werden. Begünstigt sind auch Vorsorgeaufwendungen, die an einen ausländischen Sozialversicherungsträger geleistet werden.

BEACHTE Nach einer aktuellen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 22. Juni 2017 (C-20/16) ist der Sonderausgabenabzug grundsätzlich auch dann zu gewähren, wenn die Vorsorgeaufwendungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes stehen, sofern der Beschäftigungsstaat keinen Abzug für diese Vorsorgeaufwendungen zulässt.

Vorsorgeaufwendungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben abziehbar. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- Beiträgen zur Rentenversicherung,
- Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und
- sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Bei Arbeitnehmern werden die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen der sogenannten Vorsorgepauschale in pauschalierter Form bereits beim Lohnsteuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Einzelheiten hierzu sind im Steuerratgeber „Steuertipps für Arbeitnehmer“ enthalten.

2. BEITRÄGE ZUR RENTENVERSICHERUNG (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Zu den Rentenversicherungsbeiträgen gehören die Beiträge zu

- den gesetzlichen Rentenversicherungen (Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie Deutsche Rentenversicherung Regionalträger),
- der landwirtschaftlichen Alterskasse,
- den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, wenn sie Leistungen erbringen, die mit denen der gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sind, und zu
- privaten kapitalgedeckten Rentenversicherungen (sogenannte Rürup-Rente oder Basisrente), die bestimmte Voraussetzungen erfüllen und deren Laufzeit nach dem 31.12.2004 begonnen hat.

Soweit Beiträge an ausländische gesetzliche Rentenversicherungen geleistet werden (zum Beispiel in Frankreich oder der Schweiz), sind diese ebenfalls abziehbar, wenn sie nicht mit steuerfreien Einnahmen zusammen hängen.

Beiträge zu einer privaten kapitalgedeckten Rentenversicherung (sogenannte Rürup-Rente oder Basisrente) sind als Sonderausgaben abziehbar, wenn

- die Laufzeit der Versicherung nach dem 31.12.2004 begonnen hat,
- die Versicherung dem Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (Basisrente-Alter) gegebenenfalls ergänzt um eine Absicherung des Eintritts der verminderten Erwerbsfähigkeit, der Berufsunfähigkeit oder von Hinterbliebenen (Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner und Kinder) dient und der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, gleich bleibenden oder steigenden lebenslangen Leibrente vorsieht, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnt (bei Vertragsabschluss vor dem 1.1.2012: des 60. Lebensjahres) und sich mindestens aus der ab Rentenbeginn garantierten Leistung berechnet oder
- die Versicherung zur Absicherung gegen den Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit im Versicherungsfall (Basisrente-Erwerbsminderung) gegebenenfalls verbunden mit einer Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit abgeschlossen wurde und der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, lebenslangen Leibrente für einen Versicherungsfall vorsieht, der bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres eingetreten ist.
- der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter in die elektronische Übermittlung der Beitragsdaten an die Finanzverwaltung eingewilligt hat und

- der Vertrag zertifiziert wurde. Die Zertifizierung wird vom Anbieter beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt. Der Vertrag enthält dann eine entsprechende Zertifizierungsnummer.

Darüber hinaus dürfen die Ansprüche aus dem Vertrag nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Sieht der Vertrag ein Kapitalwahlrecht, einen Anspruch oder ein Optionsrecht auf Auszahlung nach Eintritt des Versorgungsfalls, die Zahlung eines Sterbegeldes oder eine Abfindung beziehungsweise Beitragsrückerstattung im Falle der Kündigung des Vertrags vor oder ist eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gehören die Beiträge zu diesem Vertrag nicht zu den abziehbaren Sonderausgaben.

Wurde ein steuerfreier Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss gezahlt, wird dieser für die Berechnung des Sonderausgabenabzugs den Beiträgen zunächst hinzugerechnet. Da der Arbeitgeberanteil beziehungsweise der Zuschuss selbst jedoch nicht als Sonderausgaben abziehbar ist, werden diese Beträge am Ende der Berechnung wieder abgezogen (vergleiche Beispiel Seite 28). Bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern, die beide steuerfreie Arbeitgeberleistungen erhalten, sind beide Beträge hinzu- und abzurechnen. Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (sogenannte Mini-Job) sind nur auf Antrag hinzuzurechnen. Dieser Antrag empfiehlt sich nur dann, wenn für die geringfügige Beschäftigung kein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt wurde.

Für die Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag (Riester-Vertrag) wird zunächst im laufenden Jahr eine Zulage gewährt (ab 2018: 175€ gegebenenfalls zuzüglich Kinderzulage). Stellt sich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer heraus, dass der besondere Sonderausgabenabzug für Beiträge zu einem Riester-Vertrag in Höhe von 2 100€ günstiger ist als die bereits gewährte Zulage (Günstigerprüfung), kommt der höhere Sonderausgabenabzug zum Ansatz. Dies ist jedoch ein gesondertes Verfahren und von der hier dargestellten Höchstbetragsberechnung unabhängig. Einzelheiten zum Sonderausgabenabzug und zur Zulage für die Beiträge zu einem Riester-Vertrag sowie zur Besteuerung der späteren Leistungen sind im Steuerratgeber „Steuertipps für Arbeitnehmer“ enthalten.

3. HÖCHSTBETRAG FÜR RENTENVERSICHERUNGSBEITRÄGE (§ 10 Abs. 3 EStG)

Sämtliche Rentenversicherungsbeiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter werden insgesamt bis zum Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (für 2017: 23 362 €; für 2016: 22 767 €; im Kalenderjahr) als Sonderausgaben berücksichtigt. Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppelt sich der Betrag (auf 46 724 € für 2017 und auf 45 534 € für 2016), unabhängig davon, wer von den Ehegatten/Lebenspartnern die begünstigten Beiträge gezahlt hat. Bei bestimmten Personen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen oder von der Versicherungspflicht befreit sind (beispielsweise Beamte, Richter, Soldaten, Pfarrer, Abgeordnete, Gesellschafter-Geschäftsführer, Vorstände von Aktiengesellschaften), oder bei Personen, die bereits Altersrente beziehungsweise Versorgungsbezüge erhalten, ist der Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen.

In einer Übergangszeit bis zum Jahr 2025 werden die Beiträge beziehungsweise die Höchstbeträge nur anteilig mit einem jährlich ansteigenden Prozentsatz als Sonderausgaben berücksichtigt. So werden im Jahr 2017 lediglich 84 % (2016: 82 %) der Aufwendungen beziehungsweise des Höchstbetrags berücksichtigt; dieser Prozentsatz steigt bis zum Jahr 2025 um je zwei Prozentpunkte pro Jahr bis auf 100 % an. Der so ermittelte Betrag (84 % der Beiträge, maximal 84 % des Höchstbeitrags von 23 362 € beziehungsweise 46 724 €), vermindert um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss, ist als Sonderausgabe abziehbar. Haben bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern beide steuerfreie Arbeitgeberleistungen erhalten, ist der Abzugsbetrag um beide Beträge zu kürzen, auch wenn nur ein Ehegatte/Lebenspartner tatsächlich Rentenversicherungsbeiträge geleistet hat.

BEISPIEL

Im Jahr 2016 entrichtet ein lediger Arbeitnehmer folgende Rentenversicherungsbeiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter:

Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (ges. RV)	5 000 €
Beitrag zu einer Rürup-Rente (Basisrente-Alter)	4 000 €
Der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur ges. RV beträgt ebenfalls	5 000 €

BEISPIEL FORTSETZUNG

Begünstigte Beiträge:	
Arbeitnehmeranteil zur ges. RV	5 000 €
+ Arbeitgeberanteil zur ges. RV	5 000 €
+ Beitrag zur Rürup-Rente	4 000 €
begünstigte Beiträge insgesamt	14 000 €
Höchstbetragsberechnung:	
begünstigte Beiträge	14 000 €
Höchstbetrag	22 767 €
Ansatz des niedrigeren Betrags	14 000 €
davon 82 %	11 480 €
Als Sonderausgaben abziehbarer Betrag:	
Ergebnis Höchstbetragsberechnung	11 480 €
abzüglich Arbeitgeberanteil zur ges. RV	5 000 €
abziehbare Rentenversicherungsbeiträge	6 480 €

4. BEITRÄGE ZUR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Seit dem Jahr 2010 werden die Beiträge zu einer Krankenversicherung, soweit diese eine Grundversorgung im Krankheitsfall abdeckt (Basiskrankenversicherung), sowie die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) in tatsächlich geleisteter Höhe als Sonderausgaben berücksichtigt. Die Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen – soweit sie auf die Basisabsicherung entfallen – können nur dann unbegrenzt in tatsächlicher Höhe als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige gegenüber seinem Versicherungsunternehmen, dem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder der Künstlersozialkasse in die elektronische Übermittlung der Beitragsdaten an die Finanzverwaltung eingewilligt hat oder die Einwilligung als erteilt gilt, wenn der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich widersprochen hat (zum Beispiel bei Versicherungsverträgen, die schon vor dem Jahr 2010 bestanden haben). Liegt keine Einwilligung in die Datenübermittlung vor, werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammen mit anderen Versicherungsbeiträgen im Rahmen der Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben berücksichtigt (vergleiche Seite 32).

BEACHTEN Die Beiträge zu einer typischen Reisekrankenversicherung gegen einen geringen Einmalbeitrag im Zusammenhang mit einer Auslandsreise können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers oder des Rentenversicherungsträgers sowie von der Künstlersozialkasse übernommene Beiträge sind von den gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen abzuziehen. Auch Beitragsrückerstattungen mindern die gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, soweit sie nicht lediglich eine Erstattung tatsächlich entstandener Aufwendungen darstellen (zu den Beitragsrückerstattungen gehören zum Beispiel Prämienzahlungen nach § 53 SGB V und pauschale Bonuszahlungen nach § 65 a SGB V, auch wenn diese zunächst in Form von Bonuspunkten gewährt werden). Werden von der Krankenkasse im Rahmen eines Bonusprogramms Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet, die von den Versicherten vorab finanziert wurde, handelt es sich um Leistungen und nicht um Beitragsrückerstattungen; diese Zahlungen werden von den Krankenkassen gesondert mitgeteilt. Ebenfalls nicht als Sonderausgaben abziehbar sind die Beiträge, die auf die Finanzierung des Krankengeldes entfallen. Der an die Krankenkasse gezahlte Beitrag ist daher im Regelfall um einen Abschlag von 4% zu mindern. Diese Minderung wird aber von Amts wegen vorgenommen, so dass die Beiträge in der Steuererklärung stets in voller Höhe anzugeben sind.

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen im Wesentlichen der Basisabsicherung, deshalb sind die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich in tatsächlich gezahlter Höhe (gemindert um den Abschlag von 4%) als Sonderausgaben abziehbar. Auch der kassenindividuelle Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V, der von einigen Krankenkassen erhoben wird, ist ein Versicherungsbeitrag zur Basisabsicherung und damit abziehbar (ebenfalls gemindert um den Abschlag von 4%). Nicht zur Basisabsicherung gehören Beiträge für Wahl- und Zusatztarife, die zum Beispiel Leistungen wie Chefarztbehandlungen oder Einbettzimmer abdecken, sowie der Beitragsanteil, mit dem das Krankengeld finanziert wird. Sie können deshalb nicht als Beiträge zur Basis-Krankenversicherung abgezogen werden, sind aber als sonstige Vorsorgeaufwendungen (vergleiche Seite 32) bei den Sonderausgaben abziehbar.

Die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind insoweit abziehbar, soweit sie der Basisabsicherung dienen (Basiskrankenversicherung). Begünstigt sind daher Beiträge, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind. Dies sind grundsätzlich die für einen sogenannten Basistarif tatsächlich erbrachten Beiträge.

Der Basistarif wurde zum 1.1.2009 eingeführt und ist ein besonders gestalteter Tarif, der grundsätzlich von jedem privaten Krankenversicherungsunternehmen angeboten werden muss. Die Leistungen des Basistarifs entsprechen den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (gegebenenfalls gemindert um den Abschlag von 4% für Krankengeld). Die sogenannte Basisabsicherung oder Basiskrankenversicherung ist jedoch kein spezieller Tarif, sondern eine Absicherung der Leistungen auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung – mit Ausnahme des Krankengeldes. Die Basisabsicherung ist deshalb auch in jedem anderen Tarif enthalten.

Nicht zur Basisabsicherung gehören – wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung – Beitragsanteile, die der Finanzierung von Wahlleistungen (zum Beispiel Heilpraktiker, Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung), des Krankenhaustagegeldes oder des Krankentagegeldes dienen. Die private Krankenkasse muss daher die an sie geleisteten Beiträge aufteilen in Beiträge, die zur Basisabsicherung dienen, und Beiträge, die zur Finanzierung von Wahlleistungen, Krankenhaustagegeld oder Krankengeld dienen. Sie teilt diese Aufteilung den Versicherten einmal jährlich mit. Die nicht der Basisabsicherung dienenden Beitragsanteile sind als sonstige Vorsorgeaufwendungen (siehe Seite 32) bei den Sonderausgaben abziehbar.

Die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung, also zur sozialen Pflegeversicherung und zur privaten Pflegepflichtversicherung, sind in tatsächlicher Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Sie sind jedoch um einen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers oder des Rentenversicherungsträgers sowie um den anstelle eines steuerfreien Zuschusses gezahlten Betrag (zum Beispiel von der Künstlersozialkasse) zu kürzen. Die Beiträge zu einer zusätzlichen privaten Pflegeversicherung neben der gesetzlichen Pflegeversicherung sind abzüglich erstatteter Beiträge nur als sonstige Vorsorgeaufwendungen (siehe Seite 32) abziehbar.

5. BESONDERHEITEN BEIM SONDERAUSGABENABZUG FÜR BEITRÄGE ZU KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNGEN

Im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung gibt es vier Besonderheiten:

1. So werden auch Beiträge des Steuerpflichtigen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung zugunsten seines Kindes, für das er keinen Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder hat, beim Steuerpflichtigen als Sonderausgaben berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige Ver-

sicherungsnehmer ist, also die Beiträge schuldet; das Kind ist in diesen Fällen die versicherte Person, hat also Anspruch auf die Leistungen aus der Versicherung. Gleiches gilt für die Beiträge, die der Steuerpflichtige für die Absicherung eines eingetragenen Lebenspartners oder einer eingetragenen Lebenspartnerin aufgrund eigener Verpflichtung leistet (Steuerpflichtiger ist Versicherungsnehmer, Lebenspartner beziehungsweise Lebenspartnerin ist versicherte Person des Kranken- und Pflegeversicherungsvertrags).

2. Als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen werden auch Beiträge behandelt, die er im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung für ein Kind übernommen hat, für das er Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder hat. Hat also das Kind einen eigenen Kranken- und Pflegeversicherungsvertrag (Kind ist Versicherungsnehmer und versicherte Person) und werden die vom Kind aufgrund dieses Vertrags geleisteten Beiträge von den Eltern übernommen, können die Eltern hierfür den Sonderausgabenabzug beantragen. Unerheblich ist, ob die Eltern ihre Unterhaltspflicht in Form von Bar- oder Sachleistungen erfüllt haben. Auch ist der Sonderausgabenabzug bei den Eltern selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn das Kind eigene Einkünfte und Bezüge hat, mit denen es die Versicherungsbeiträge bestreiten kann. Nehmen die Eltern die Sonderregelung in Anspruch, kann das Kind die Beiträge nicht zusätzlich als Sonderausgaben abziehen. Werden die Eltern nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, können sie die Zuordnung der für das Kind geleisteten Beiträge einvernehmlich bestimmen; andernfalls folgt eine hälftige Zuordnung.
3. Beiträge des Steuerpflichtigen zu einer Basiskranken- oder gesetzlichen Pflegeversicherung seines geschiedenen Ehegatten oder seines Lebenspartners nach Auflösung einer Lebenspartnerschaft werden in bestimmten Fällen nicht beim Steuerpflichtigen als Sonderausgaben berücksichtigt, obwohl er der Versicherungsnehmer ist und die Beiträge schuldet. Nimmt der Steuerpflichtige für die Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten oder den Lebenspartner nach Auflösung einer Lebenspartnerschaft das sogenannte Realsplitting in Anspruch (siehe Seiten 40 und 85), werden die Versicherungsbeiträge in diesem Zusammenhang berücksichtigt und erhöhen den maximal abziehbaren Höchstbetrag. In diesem Fall kann der geschiedene Ehegatte oder der Lebenspartner nach Auflösung einer Lebenspartnerschaft für diese Beiträge den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen, obwohl er nicht selbst Versicherungsnehmer ist. Denn er muss die Unterhaltszahlungen einschließlich der Beiträge zur Kran-

ken- und Pflegeversicherung als Einnahmen versteuern. Nimmt der Steuerpflichtige für die Unterhaltszahlungen an seinen geschiedenen Ehegatten oder seinen Lebenspartner nach Auflösung einer Lebenspartnerschaft nicht das Real-splitting in Anspruch, sondern beantragt den Abzug als außergewöhnliche Belastungen (vergleiche Seiten 52 und 82), dann werden auch hier die Versicherungsbeiträge nicht als Sonderausgaben berücksichtigt, sondern erhöhen den Höchstbetrag für die außergewöhnlichen Belastungen. In diesem Fall kann der geschiedene Ehegatte oder der Lebenspartner nach Auflösung einer Lebenspartnerschaft die Beiträge nicht als Sonderausgaben geltend machen, da er sie auch nicht versteuern muss.

4. Übernimmt der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Unterhaltsverpflichtung für einen gesetzlich unterhaltsberechtigten Angehörigen die Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, sind diese bei ihm nicht als Sonderausgaben zu berücksichtigen, sondern erhöhen den Höchstbetrag für den Abzug der Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen (siehe Seite 52).

BEACHT Die Sonderregelungen 2, 3 und 4 gelten nur für die Beiträge zur Basiskrankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung, nicht für die Beiträge zur Absicherung von Wahlleistungen. Die auf die Wahlleistungen entfallenden Krankenversicherungsbeiträge können immer nur vom Versicherungsnehmer selbst als Sonderausgaben in Anspruch genommen werden.

6. SONSTIGE VORSORGEAUFWENDUNGEN (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG)

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören Beiträge zu

- der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung, soweit diese nicht der Basisabsicherung dienen (zum Beispiel die auf Wahlleistungen entfallenden Beitragsanteile) oder der Steuerpflichtige nicht in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt hat,
- Pflegekranken- und Pflegerentenversicherungen,
- Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, Unfall- und Haftpflichtversicherungen (Privat-, Kfz- oder Tierhalterhaftpflichtversicherungen),
- Risikolebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,
- eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, soweit es sich nicht um eine Basisrente-Erwerbsminderung oder eine ergänzende Absicherung zu einer Basisrente-Alter handelt,

- privaten Rentenversicherungen, Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und reinen Kapitallebensversicherungen, wenn deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag noch bis zum 31. Dezember 2004 gezahlt wurde. Auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kommt es insoweit nicht an.

Beiträge zu anderen Lebensversicherungen gehören nicht zu den begünstigten Sonderausgaben. Zu weiteren Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Zu den abziehbaren Versicherungsbeiträgen gehören nicht nur die laufenden oder einmaligen Beitragszahlungen, sondern auch die Ausfertigungs-, Aufnahme- und Abschlussgebühr sowie die Versicherungssteuer.

Nicht zu den begünstigten Versicherungsbeiträgen gehören dagegen die Beiträge für eine Voll- oder Teilkaskoversicherung, Beiträge zu Reisegepäck- und Reiserücktrittversicherungen, Beiträge zu Rechtsschutzversicherungen sowie Beiträge zu Sachversicherungen (wie Hausrat-, Feuer-, Wasser-, Hochwasser- und Diebstahlversicherungen).

7. HÖCHSTBETRAG FÜR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNGSBEITRÄGE SOWIE FÜR SONSTIGE VORSORGEAUFWENDUNGEN (§ 10 Abs. 4 EStG)

Sonstige Vorsorgeaufwendungen sind neben den Rentenversicherungsbeiträgen bis zu einem Höchstbetrag von 2 800 € jährlich als Sonderausgaben abziehbar, wenn dieser Höchstbetrag nicht bereits mit den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft wurde. Sind also bereits die in tatsächlicher Höhe als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (siehe Seite 28) höher als 2 800 €, können die sonstigen Vorsorgeaufwendungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Personen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen eigenen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung steuerfreie Leistungen erbracht werden, vermindert sich der Höchstbetrag auf 1 900 €. Das ist zum Beispiel der Fall bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind (hier zahlt der Arbeitgeber einen Teil des Gesamtbeitrags), bei den in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne eigene Beiträge familienversicherten Angehörigen, bei Rentnern, die von der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfreie Zuschüsse bekom-

men oder bei denen die Rentenversicherung die Beiträge übernimmt, bei beihilfeberechtigten Beamten und Versorgungsempfängern sowie bei Personen, für die steuerfreie Leistungen der Künstlersozialkasse erhalten. Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, ermittelt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten/Lebenspartner zustehenden Höchstbeträge.

BEISPIEL

Ehemann A ist Arbeitnehmer und in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Er leistet hierfür im Jahr 2016 einen Arbeitnehmeranteil in Höhe von 4500 €. Ehefrau B ist Beamtin und privat versichert. Sie leistet im Jahr 2016 einen Jahresbeitrag in Höhe von 4000 €. Nach einer Mitteilung ihrer Krankenversicherung entfällt davon auf die Basisabsicherung ein Betrag in Höhe von 3200 €; außerdem hat sie im Jahr 2016 für das Jahr 2015 eine Beitragsrückerstattung in Höhe von 200 € bekommen. Der gemeinsame Sohn S ist in der Versicherung von A im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert. Für Haftpflichtversicherungen (Privat und Kfz), eine Unfallversicherung und eine Risikolebensversicherung zahlen A und B im Jahr 2016 Beiträge in Höhe von insgesamt 3000 €. Die gemeinsame Tochter T (22 Jahre alt) ist selbst in der studentischen Krankenversicherung versichert und zahlt im Jahr 2016 als Versicherungsnehmerin einen Jahresbeitrag zur Basiskrankenversicherung in Höhe von 2000 €. A und B tragen im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung die Studien- und Unterkunftskosten der T sowie die Beiträge zur Krankenversicherung. Die Eheleute A und B werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt.

In ihrer Steuererklärung für das Jahr 2016 können A und B folgende Beträge als Sonderausgaben geltend machen:

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen beträgt für A 1900 €, da er seine Krankenversicherung nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert (es wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil gezahlt). Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen beträgt für B ebenfalls 1900 €, da sie als Beamtin einen Anspruch auf steuerfreie Beihilfe zu ihren Krankheitskosten hat.

A und B können die von ihnen zur Basiskrankenversicherung geleisteten Beiträge

A: 4320 € – 4500 € abzgl. 4 % Minderung für Krankengeld

B: 3000 € – 3200 € abzgl. Beitragsrückerstattung 200 €

in voller Höhe als Sonderausgaben geltend machen. Sowohl bei A als auch bei B übersteigen die Jahresbeiträge zur Basiskrankenversicherung die jeweiligen Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen. Die Beiträge zur Haftpflicht-, Unfall- und Risikolebensversicherung können daher nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Zusätzlich können A und B die von ihnen getragenen Beiträge der T zu ihrer Basiskrankenversicherung in voller Höhe (2000 €) als Sonderausgaben geltend machen.

8. GÜNSTIGERPRÜFUNG (§ 10 Abs. 4 a EStG)

Um Schlechterstellungen durch die Neuregelung des Sonderausgabenabzugs für Vorsorgeaufwendungen zu vermeiden, führt das Finanzamt von Amts wegen in den Jahren 2005 bis 2019 eine Günstigerprüfung durch. Dabei werden die nach neuem Recht (ab 2005) abziehbaren Vorsorgeaufwendungen (Rentenversicherungsbeiträge, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und sonstige Vorsorgeaufwendungen) mit den nach dem alten Recht (bis 2004) abziehbaren Vorsorgeaufwendungen verglichen. Der höhere Betrag wird dann bei der Veranlagung berücksichtigt.

BEACHTe Beiträge zu einer privaten kapitalgedeckten Rentenversicherung (Basisrente-Alder oder Basisrente-Erwerbsminderung, siehe Seite 25) werden immer mit dem nach neuem Recht maximal möglichen Betrag berücksichtigt.

Die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen werden in den Beispielen 1 und 2 auf Seite 18 ff. (Herr Nägele und Familie Musterle) für das Jahr 2016 wie folgt berechnet:

BEISPIEL

Zunächst ist zu ermitteln, in welcher Höhe die Vorsorgeaufwendungen nach neuem Recht (ab 2005 beziehungsweise 2010) abziehbar sind:

	Beispiel 1 (Herr Nägele, ledig)	Beispiel 2 (Familie Musterle, verheiratet)
Rentenversicherungsbeiträge		
Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil	7 480,00 €	7 480,00 €
davon 82 % (auf volle € aufgerundet)	6 134,00 €	6 134,00 €
abzüglich Arbeitgeberanteil	3 740,00 €	3 740,00 €
abziehbare Rentenversicherungsbeiträge	2 394,00 €	2 394,00 €
Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung		
Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung	2 920,00 €	2 920,00 €
– 4 % für Krankengeld (auf volle € abgerundet) verbleiben	116,00 €	116,00 €
	2 804,00 €	2 804,00 €
Arbeitnehmeranteil Pflegeversicherung	570,00 €	470,00 €
Herr Nägele zahlt als Kinderloser einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung.		

BEISPIEL FORTSETZUNG

abziehbare Beiträge zur Basis- kranken- und Pflegeversicherung	3374,00 €	3274,00 €
sonstige Vorsorgeaufwendungen		
Krankenversicherung (Anteil für Krankengeld)	116,00 €	116,00 €
Arbeitnehmeranteil		
Arbeitslosenversicherung	600,00 €	600,00 €
Haftpflichtversicherung	500,00 €	500,00 €
Summe	1216,00 €	1216,00 €
Höchstbetrag	1900,00 €	3800,00 €
Der Beitrag von Herrn Nägele zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung ist mit 3374,00 € höher als der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen, deshalb ist ein Abzug der sonstigen Vorsorgeaufwendungen bei ihm nicht möglich.		
Der Beitrag der Eheleute Musterle zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung ist mit 3274,00 € nicht höher als der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen (3800,00 €). Die Eheleute Musterle können daher von den sonstigen Vorsorgeaufwendungen noch 526,00 € als Sonderausgaben abziehen.		
abziehbare sonstige Vorsorgeaufwendungen	0,00 €	526,00 €
abziehbare Sonderausgaben		
Rentenversicherung	2394,00 €	2394,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung	3374,00 €	3274,00 €
sonstige Vorsorgeaufwendungen	0,00 €	526,00 €
Summe abziehbare Vorsorgeauf- wendungen nach neuem Recht	5768,00 €	6194,00 €

Danach ist zu ermitteln, in welcher Höhe Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht (bis 2004) abziehbar gewesen wären:

BEISPIEL FORTSETZUNG

	Beispiel 1 (Herr Nägele, ledig)	Beispiel 2 (Familie Musterle, verheiratet)
Versicherungsbeiträge		
Rentenversicherung	3 740,00 €	3 740,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung	3 490,00 €	3 390,00 €
sonstige Vorsorgeaufwendungen	1 100,00 €	1 100,00 €
Summe	8 330,00 €	8 230,00 €
Vorwegabzug	1 200,00 €	2 400,00 €
Kürzung des Vorwegabzugs um 16 % des Arbeitslohns von 40 000,00 €	6 400,00 €	6 400,00 €
	0,00 €	0,00 €
verbleiben	8 330,00 €	8 230,00 €
abzgl. Höchstbetrag	1 334,00 €	2 668,00 €
Übersteigender Betrag	6 996,00 €	5 562,00 €
Davon ½	3 498,00 €	2 781,00 €
höchstens ½ vom Höchstbetrag	667,00 €	1 334,00 €
Abziehbare Vorsorgeaufwendungen:		
Vorwegabzug	0,00 €	0,00 €
Höchstbetrag	1 334,00 €	2 668,00 €
häufiger Höchstbetrag	667,00 €	1 334,00 €
Summe abziehbare Vorsorge- aufwendungen nach altem Recht	2 001,00 €	4 002,00 €
Schließlich sind beide Summen der nach neuem und nach altem Recht abziehbaren Vorsorgeaufwendungen miteinander zu vergleichen. Die jeweils höhere Summe kommt dann tatsächlich zum Abzug:		
Summe neues Recht	5 768,00 €	6 194,00 €
Summe altes Recht	2 001,00 €	4 002,00 €
In beiden Beispielen ist der Abzug der Vorsorgeaufwendungen nach neuem Recht günstiger. Diese Vergleichsberechnung wird unter Abschmelzung des Vorwegabzugs noch bis zum Jahr 2019 durchgeführt.		

II. SONSTIGE SONDERAUSGABEN

Neben den Vorsorgeaufwendungen gibt es sonstige Sonderausgaben, die entweder unbeschränkt oder nur beschränkt abzugsfähig sind.

Unbeschränkt abzugsfähig sind:

1. vom Steuerpflichtigen zu zahlende Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen und nicht mit steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehen (Vermögensübergabe) § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG
2. Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs § 10 Abs. 1a Nr. 4 EStG
3. Ausgleichszahlungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs durch interne/externe Teilung § 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG
4. gezahlte Kirchensteuer abzüglich der im selben Kalenderjahr erstatteten Kirchensteuer § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG

BEACHTEN Die im Rahmen der Abgeltungsteuer ab dem Jahr 2009 einbehaltene Kirchensteuer wird nicht als Sonderausgabe berücksichtigt. Das gilt auch für die Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Finanzamt nacherhoben wird.

Beschränkt abzugsfähig sind:

1. Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium
2. Spenden und Mitgliedsbeiträge
3. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten oder den Lebenspartner nach Auflösung einer Lebenspartnerschaft
4. Schulgeld
5. Kinderbetreuungskosten

1. AUFWENDUNGEN FÜR DIE ERSTMALIGE BERUFSAUSBILDUNG ODER EIN ERSTSTUDIUM

(§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die eigene erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium oder die seines Ehegatten/Lebenspartners sind bis zu 6 000 € als Sonderausgaben abziehbar. Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören nicht nur Lehrgangs- und Studiengebühren sowie die Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial, sondern auch Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte, für ein häusliches Arbeitszimmer sowie Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen bei einer auswärtigen Unterbringung. Die Aufwendungen können nur soweit berücksichtigt werden, als sie als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit anzusetzen wären.

Eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium liegt insbesondere dann vor, wenn die Ausbildung direkt nach Beendigung der Schulausbildung erfolgt. Erfolgt die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder handelt es sich um eine zweite oder weitere Berufsausbildung, sind die Aufwendungen Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Zu weiteren Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

BEACHTÉ Aufwendungen für die Allgemeinbildung (zum Beispiel allgemeine Fremdsprachenkurse oder zum Erwerb des Führerscheins Klasse B), die nicht als notwendige Grundlage für die Ausübung eines Berufes dient, sind keine Berufsausbildungskosten.

2. SPENDEN UND MITGLIEDSBEITRÄGE (§ 10b EStG)

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke sind bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (Gesamtbetrag der Einkünfte – siehe Seite 16) als Sonderausgaben abziehbar. Mitgliedsbeiträge sind allerdings nur begünstigt, wenn sie an bestimmte Empfänger geleistet werden. Nicht begünstigt sind zum Beispiel Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Vereine zur Heimatpflege und Heimatkunde, Musik- und Gesangsvereine sowie an Vereine, die Freizeitzwecke fördern (Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, Karneval, Fastnacht oder Fasching, Amateurfunk, Modellflug und Hundesport). Wenn es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, kann der Höchstbetrag auch mit 4 % der Summe seiner gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter berechnet werden. Können die in einem Jahr geleisteten Zuwendungen nicht vollständig berücksichtigt werden, wird der verbleibende Betrag von Amts wegen festgestellt und in den folgenden Jahren als Sonderausgabe berücksichtigt.

Spenden, die in den Vermögensstock von Stiftungen des öffentlichen Rechts und bestimmten steuerbefreiten Stiftungen des privaten Rechts geleistet werden, können innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren bis zu 1 Mio. € zusätzlich zum normalen Spendenabzug als Sonderausgaben abgezogen werden. Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppelt sich der Betrag.

Für Ausgaben an politische Parteien (Mitgliedsbeiträge und Spenden) wird bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % der geleisteten Ausgaben berücksichtigt. Diese Steuerermäßigung ist auf 825 €

begrenzt. Übersteigen die Ausgaben 1 650 €, sind sie bis zur Höhe von weiteren 1 650 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge.

Auch für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen wird bei Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer eine Steuerermäßigung in Höhe von 50% der geleisteten Ausgaben berücksichtigt. Diese Steuerermäßigung ist wie bei politischen Parteien auf 825 € begrenzt. Voraussetzung ist, dass die unabhängige Wählervereinigung bei der letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, dass sie an der jeweiligen nächsten Wahl teilnehmen will. Ausgaben, die den Höchstbetrag von 1 650 € überschreiten, sind – im Unterschied zu politischen Parteien – nicht als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge.

BEACHT Die Spenden und Mitgliedsbeiträge sind nur dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn sie durch entsprechende Zuwendungsbestätigungen (früher: Spendenbescheinigungen) nachgewiesen werden.

Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen sind im Steuerratgeber „Steuertipps für gemeinnützige Vereine“ enthalten.

3. UNTERHALTSLEISTUNGEN AN DEN GESCHIEDENEN EHEGATTEN ODER DEN LEBENS-PARTNER NACH AUFLÖSUNG EINER LEBENSPARTNERSCHAFT (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG)

Unterhaltsleistungen an den dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner sowie den geschiedenen Ehegatten oder den Lebenspartner nach Auflösung einer Lebenspartnerschaft sind bis zur Höhe von 13 805 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben abziehbar (sogenanntes Realsplitting). Voraussetzung ist, dass sowohl der Geber als auch der Empfänger der Zahlungen unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist (also im Inland lebt) und der Empfänger der Anwendung des Realsplittings zugestimmt hat – hierfür müssen Geber und Empfänger einen besonderen Vordruck (Anlage U) ausfüllen und beim Finanzamt abgeben. In der gleichen Höhe, in der die Unterhaltszahlungen vom Geber als Sonderausgaben abgezogen wurden, muss sie der Empfänger als Einkünfte versteuern. Der Empfänger kann seine Zustimmung zum Realsplitting auch auf einen niedrigeren Betrag als den Höchstbetrag begrenzen,

dann kann der Geber maximal diesen niedrigeren Betrag als Sonderausgaben abziehen und der Empfänger muss nur diesen niedrigeren Betrag versteuern. Eine spätere Erhöhung oder Minderung des Betrags muss ebenfalls auf der Anlage U beantragt werden und zwar vor Beginn des Jahres, für das sie erstmals gelten soll. Für den Sonderausgabenabzug ist es unerheblich, ob die Unterhaltszahlungen freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht geleistet werden. Auch Sachleistungen – wie etwa die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung – können Unterhaltsleistungen sein (in Höhe des Mietwerts).

BEACHTÉ Die Zustimmung zum Realsplitting (Anlage U) kann nur vor Beginn des Kalenderjahres widerrufen werden, ab dem sie erstmals nicht mehr gelten soll. Ein rückwirkender Widerruf der Zustimmung ist nicht möglich und ein Widerruf während des laufenden Jahres wirkt erst für das folgende Jahr. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

Wird vom Realsplitting nicht Gebrauch gemacht, weil der Geber es nicht beantragt oder der Empfänger seine Zustimmung verweigert, kann der Geber seine Zahlungen als außergewöhnliche Belastungen (Unterhalt an Angehörige – vergleiche Seite 52 und 82) geltend machen.

Zahlt der Geber Beiträge zu einer Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung zur Absicherung des dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners sowie des geschiedenen Ehegatten oder des Lebenspartners nach Auflösung einer Lebenspartnerschaft, erhöht sich der Höchstbetrag von 13 805 € um diese Beiträge (vergleiche Seite 31). In diesen Fällen muss der Empfänger auch die erhöhten Leistungen versteuern.

In bestimmten Fällen kann das Realsplitting auch angewendet werden, wenn der Empfänger in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union lebt oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (zur Zeit Liechtenstein, Norwegen und Island). Gleiches gilt, wenn der Empfänger in der Schweiz lebt. In diesen Fällen sind die Unterhaltsaufwendungen beim Geber nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Besteuerung dieser Unterhaltszahlungen beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird.

4. SCHULGELD (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)

Besucht ein Kind eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierten Schule sind 30 % des Schulgeldes (ohne das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung), höchstens 5 000 € im Jahr, als Sonderausgaben abziehbar. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige für dieses Kind einen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder Kindergeld hat. Die Schule muss ihren Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (zur Zeit Liechtenstein, Norwegen und Island), haben. Das Schulgeld für den Besuch einer Schule in der Schweiz ist daher nicht als Sonderausgabe abziehbar. Der Besuch einer „Deutschen Schule“ im Ausland ist dagegen immer begünstigt, unabhängig davon, in welchem Land sich die Schule befindet. Da eine „Deutsche Schule“ im Ausland der inländischen Schulaufsicht unterliegt, besteht hier eine Sonderregelung.

Weitere Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug des Schulgeldes ist, dass die Schule zu einem im Inland anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt oder auf einen solchen Abschluss ordnungsgemäß vorbereitet. Hierzu gehören solche Einrichtungen, die nach einem staatlich vorgegebenen, genehmigten oder beaufsichtigten Lehrplan ausbilden – also alle Haupt-, Real-, Gemeinschafts- und Waldorfschulen sowie Gymnasien. Hierzu gehören auch Volkshochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung mit den Kursen zur Vorbereitung auf die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses, der Fachhochschulreife oder des Abiturs, wenn die Kurse hinsichtlich der angebotenen Fächer sowie in Bezug auf Umfang und Niveau des Unterrichts den Anforderungen und Zielsetzungen der für die angestrebte Prüfung maßgeblichen Prüfungsordnung entsprechen. Auch Entgelte an private Grundschulen sowie an Förderschulen sind begünstigt, allerdings erst ab Eintritt der öffentlich-rechtlichen Schulpflicht (also im Regelfall ab dem 6. Lebensjahr).

Nicht begünstigt sind Zahlungen für die Besuche von Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen, Sportvereinen, Ferienkursen (zum Beispiel Feriensprachkursen) und Ähnlichem. Gleiches gilt für den Besuch von Universitäten, Hochschulen (einschließlich Duale Hochschule / Berufsakademien) und Fachhochschulen.

Der Höchstbetrag gilt für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen, wird aber je Elternpaar für jedes Kind nur einmal gewährt. Werden also die Eltern nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, kann jeder maximal den hälftigen Höchstbetrag in Anspruch nehmen. Die Eltern können auch einvernehmlich eine andere Aufteilung des Höchstbetrags vereinbaren.

5. KINDERBETREUUNGSKOSTEN (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

5.1 ALLGEMEINES

Für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes können zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4 000 € je Kind, als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

5.2 BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ist, dass

- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (Grad der Behinderung: mindestens 50) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. (Ist die Behinderung vor dem 1. 1. 2007 eingetreten, gilt das 27. Lebensjahr als Altersgrenze.)
- das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört, also dauerhaft in dessen Wohnung lebt und gemeldet ist oder mit seiner Einwilligung lediglich vorübergehend (zum Beispiel für eine Ausbildung) auswärtig untergebracht ist.
- der Elternteil zu dessen Haushalt das Kind gehört, die Aufwendungen getragen hat. Trifft dies auf beide Elternteile zu, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Anrechnungshöchstbetrags geltend machen.

BEACHTEN Aufwendungen zur Betreuung von Stiefkindern und Enkelkindern können nicht berücksichtigt werden.

5.3 DIENSTLEISTUNGEN ZUR BETREUUNG

Dienstleistungen zur Betreuung sind die behütende oder beaufsichtigende Betreuung, das heißt die persönliche Fürsorge für das Kind muss der Dienstleistung erkennbar zugrunde liegen. Berücksichtigt werden können zum Beispiel Aufwendungen für

- die Unterbringung des Kindes in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern oder Ganztagespflegestellen
- die Beschäftigung von Kinderpflegern und Kinderpflegerinnen oder -schwestern, Erziehern und Erzieherinnen,
- die Beschäftigung von Haushaltshilfen, soweit diese Kinder betreuen
- die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner Hausaufgaben sowie
- die Unterbringung des Kindes in einem Internat.

Nicht abziehbar sind Aufwendungen für jede Art von Unterricht (zum Beispiel Schulgeld oder Fremdsprachenunterricht) und Nachhilfeunterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (zum Beispiel Schreibmaschinen-, Stenografie- oder Computerkurse, Fahrschule, Tanzkurse) sowie Aufwendungen für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (zum Beispiel Musik-, Sport-, Reit- und Tennisunterricht). Nicht berücksichtigt werden auch Aufwendungen für Ferienlager, Jugendfreizeiten oder Sprachkurse (im Ausland) sowie Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Jugend- und Sportvereine.

5.4 AUFWENDUNGEN

Zu berücksichtigen sind Ausgaben in Geld oder Geldeswert (Wohnung, Kost, Waren, sonstige Sachleistungen) für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes einschließlich der Erstattung von Kosten an Betreuungspersonen (zum Beispiel Fahrtkosten), wenn die Leistungen im Einzelnen in der Rechnung oder dem Vertrag aufgeführt werden. Aufwendungen für die Fahrt des Kindes zur Betreuungsperson sind jedoch nicht zu berücksichtigen.

Sachleistungen, die neben der Betreuung erbracht werden (zum Beispiel Verpflegung des Kindes) können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ein einheitliches Entgelt für Betreuungsleistungen und andere Leistungen ist deshalb aufzuteilen, denn nur der Anteil für die Betreuung ist abziehbar.

NACHWEIS Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind auf Verlangen des Finanzamtes durch Vorlage einer Rechnung und eines Kontoauszuges über die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachzuweisen. Barzahlungen und Barschecks werden nicht anerkannt.

Einer Rechnung stehen gleich

- bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Minijob der schriftliche Arbeitsvertrag,
- der Bescheid des öffentlichen oder privaten Trägers über die zu zahlenden Gebühren (zum Beispiel die Gebühren für Kindergarten, Kindertagesstätte oder Kinderhort).
- bei Au-Pair-Verhältnissen ein Au-Pair-Vertrag, aus dem ersichtlich ist, dass ein Anteil der Gesamtaufwendungen auf die Kinderbetreuung entfällt,
- eine Quittung, zum Beispiel über Nebenkosten zur Betreuung, wenn die Quittung genaue Angaben über die Art und die Höhe der Nebenkosten enthält. Ansonsten sind die Nebenkosten nur zu berücksichtigen, wenn sie in den Vertrag oder die Rechnung aufgenommen worden sind.

5.5 HÖCHSTBETRAG

Die abziehbaren Aufwendungen sind für jedes Kind des Steuerpflichtigen gesondert zu ermitteln. Kinderbetreuungskosten sind in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4000 € je Kind für das gesamte Kalenderjahr abziehbar. Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag. Eine zeitanteilige Aufteilung findet auch dann nicht statt, wenn für das Kind nicht im gesamten Kalenderjahr Betreuungskosten angefallen sind. Auch der Umstand, dass Betreuungskosten nicht regelmäßig geleistet werden, führt daher nicht zu einer zeitanteiligen Ermäßigung der Höchstbeträge. Liegen die Voraussetzungen nicht während des ganzen Jahres vor, weil zum Beispiel das Kind im Laufe des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet, sind aber für das gesamte Jahr Kinderbetreuungskosten angefallen, sind die Betreuungskosten jedoch nur anteilig abziehbar, soweit sie auf den Zeitraum entfallen, in dem die Voraussetzungen vorgelegen haben.

Ist das zu betreuende Kind nicht unbeschränkt steuerpflichtig (zum Beispiel, wenn es im Ausland lebt), kann der Höchstbetrag entsprechend den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes um ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel zu kürzen sein.

Bei Elternteilen, die nicht zusammen veranlagt werden, kann jeder von beiden seine tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrags geltend machen; es sei denn, die Eltern beantragen einvernehmlich eine andere Aufteilung.

6. SONDERAUSGABEN-PAUSCHBETRAG (§ 10c EStG)

Für die sonstigen Sonderausgaben wird ein Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 € berücksichtigt, wenn keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich der Pauschbetrag auf 72 €. Angaben zu den sonstigen Sonderausgaben sind also immer dann erforderlich, wenn sie den Pauschbetrag übersteigen.

Pauschbetrag und tatsächlich entstandene höhere Aufwendungen führen in den Eingangsbeispielen zu folgenden Ergebnissen:

BEISPIEL

	Beispiel 1 (Herr Nägele, ledig)	Beispiel 2 (Familie Musterle, verheiratet)
tatsächliche Aufwendungen:		
· Kirchensteuer (auf volle € aufgerundet)	520,00 €	18,00 €
· Kirchensteuererstattung (auf volle € abgerundet)	– 100,00 €	– 0,00 €
· Spenden	100,00 €	100,00 €
· Kinderbetreuungskosten		3 200,00 €
· Summe der sonstigen Sonderausgaben	520,00 €	3 318,00 €
· Pauschbetrag	36,00 €	72,00 €

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Kosten der privaten Lebensführung, die ähnlich wie Sonderausgaben insbesondere aus sozialen Gründen und nur auf Antrag in bestimmtem Umfang abzugsfähig sind. Die Aufwendungen müssen zwangsläufig entstehen und außergewöhnlich sein. Zwangsläufig sind sie dann, wenn sich der Steuerpflichtige den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Die Aufwendungen müssen den Umständen nach notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Außergewöhnlichkeit liegt vor, wenn bei einem Steuerpflichtigen größere Aufwendungen als bei der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands anfallen. Die Aufwendungen müssen grundsätzlich in den besonderen Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen oder einer kleinen Minderheit von Steuerpflichtigen begründet sein. Man unterscheidet außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art und außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen.

I. AUSSEERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN ALLGEMEINER ART (§ 33 EStG)

Zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art gehören beispielsweise Ausgaben, die durch Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Körperbehinderung, Todesfall, Unwetterschäden oder Ehescheidung beziehungsweise Aufhebung einer Lebenspartnerschaft entstehen, soweit die Ausgaben nicht von dritter Seite (zum Beispiel durch Versicherungen, Beihilfen, Unterstützungen, Entschädigungen) ersetzt werden. Nachfolgend werden die für Familien bedeutendsten außergewöhnlichen Belastungen erläutert.

1. KRANKHEITSKOSTEN

Krankheitskosten sind vor allem Kosten der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung sowie der Behandlung durch einen zugelassenen Heilpraktiker, Krankenhauskosten, Kosten von Hilfsmitteln (zum Beispiel Einlagen, Brillen, Hörgeräte) sowie Aufwendungen für Arznei-, Heilmittel und Zahnersatz. Auch Aufwendungen für Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit in einem Krankenhaus befindlichen Ehegatten/Lebenspartner oder Kind des Steuerpflichtigen sind als außergewöhnliche

Belastungen abzugsfähig, wenn der behandelnde Krankenhausarzt durch Attest bescheinigt, dass gerade der Besuch des Steuerpflichtigen zur Linderung oder Heilung einer bestimmten Krankheit entscheidend beiträgt.

AUSNAHME Aufwendungen für medizinische Fachliteratur, nicht ärztlich verordnete Arzneimittel oder Diätverpflegung sowie die Aufwendungen für die Ausübung eines Sports im Rahmen der Gesundheitsvorsorge können jedoch grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

NACHWEIS Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel können jedoch in der Regel nur dann als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, wenn ihre Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen wird. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Arznei-, Heil- und Hilfsmittel ist die einmalige Vorlage einer Verordnung ausreichend.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Kurkosten (hierzu gehören auch Klima- und Vorsorgekuren sowie Kuren von Kindern) als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn die Notwendigkeit der Kur durch ein vor Beginn der Kur erstelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen wird und sich der Steuerpflichtige am Kurort unter ärztliche Behandlung begibt. Dem amtsärztlichen Attest gleichgestellt sind eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und bei öffentlich Bediensteten die von Beihilfestellen der Behörden gewährte Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen, wenn die Notwendigkeit der Kur anerkannt worden ist.

BEACHT Für im Ausland durchgeführte Kuren sind die Kurkosten nur bis zur Höhe der Aufwendungen abzugsfähig, wie sie in einem dem Heilzweck entsprechenden inländischen Kurort entstehen würden. Nachkuren in einem typischen Erholungsort können allgemein nicht anerkannt werden.

2. KÖRPERBEHINDERUNG

Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen aufgrund einer Körperbehinderung sind im Steuerratgeber „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“ enthalten.

3. AUFWENDUNGEN WEGEN PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT ODER HEIMUNTERBRINGUNG

Menschen, die pflegebedürftig sind, können die Aufwendungen

- für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder
- für die Unterbringung in einem Heim (zum Beispiel in einem Pflegeheim oder einem Altenpflegeheim)

als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Bei einer Heimunterbringung gehören neben den Kosten für die Pflege, auch die Kosten für Ernährung und Unterkunft zu den abziehbaren Aufwendungen.

Löst der pflegebedürftige Mensch wegen der Heimunterbringung seinen privaten Haushalt auf, sind die Aufwendungen für die Heimunterbringung um eine pauschal ermittelte Kostenersparnis (die sogenannte Haushaltsersparnis) in Höhe von 9 000 € (2015: 8 820 €) im Jahr zu kürzen. Die Haushaltsersparnis ist gegebenenfalls anteilig zu berechnen, wenn die Unterbringung nicht ganzjährig war oder der Haushalt erst später aufgelöst wurde (750 €/Monat beziehungsweise 25 €/Tag).

NACHWEIS Die Pflegebedürftigkeit beziehungsweise die medizinische Notwendigkeit der Unterbringung in einem Heim sind nachzuweisen.

- Als Nachweis genügt eine Bescheinigung des Arztes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse über die Notwendigkeit der Beschäftigung eines Pflegedienstes beziehungsweise der Unterbringung in einem Heim.
- Ist der pflegebedürftige Mensch gleichzeitig auch behindert, genügt als Nachweis der Schwerbehindertenausweis oder ein Bescheid des Landratsamtes über den Grad der Behinderung. Näheres hierzu finden Sie im Steuerratgeber „Stuertipps für Menschen mit Behinderung“.
- Bei einer Einstufung in einen der fünf Pflegegrade nach § 61b SGB XII (bis Ende 2016: drei Pflegestufen nach § 14 SGB XI) oder bei einer anerkannten Hilflosigkeit des pflegebedürftigen Menschen (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis), ist eine zusätzliche Bescheinigung des Arztes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse über die Notwendigkeit der Heimunterbringung beziehungsweise der Pflegebedürftigkeit nicht erforderlich. Der Nachweis über die Einstufung ist durch eine Bescheinigung des Versicherers, durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „H“ oder durch einen Bescheid des Landratsamtes mit den entsprechenden Feststellungen zu führen.

- Werden die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim von einem Sozialhilfeträger übernommen, braucht die Notwendigkeit der Unterbringung nicht gesondert nachgewiesen zu werden.

Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen aufgrund der Pflegebedürftigkeit oder der pflegebedingten Heimunterbringung eines Angehörigen sind im Steuerratgeber „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“ enthalten.

4. BEERDIGUNGSKOSTEN

Beerdigungskosten für Angehörige sind Nachlassverbindlichkeiten, die aus dem Nachlass beglichen werden müssen, soweit dieser ausreicht. Beim Erben liegt daher nur insoweit eine außergewöhnliche Belastung vor, als die Beerdigungskosten den Wert des Nachlasses einschließlich etwaiger Versicherungsleistungen übersteigen. Die Beerdigungskosten sind um die Leistungen aus der Sterbegeldversicherung zu kürzen, soweit diese auf die eigentlichen Bestattungskosten entfallen. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige Beerdigungskosten für seinen verstorbenen Ehegatten/Lebenspartner trägt.

Berücksichtigt werden nur die Kosten, die mit der Beerdigung unmittelbar zusammenhängen (zum Beispiel Kauf einer Grabstätte oder Doppelgrabstätte, Kosten für den Sarg, für Blumen, Kränze, Todesanzeigen). Die Kosten für die Trauerkleidung, die Bewirtung der Trauergäste, Reisekosten für die Teilnahme an der Beerdigung sowie die Grabpflege sind nicht abzugsfähig.

5. EHESCHIEDUNG/AUFHEBUNG EINER LEBENSPARTNERSCHAFT

Prozesskosten für die Führung eines Rechtsstreits sind grundsätzlich vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 EStG). Ein Abzug von Prozesskosten ist nur dann möglich, wenn der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr im üblichen Rahmen befriedigen zu können. Eine solche existenzielle Betroffenheit liegt bei Scheidungskosten nicht vor. Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits im Rahmen eines Scheidungsverfahrens können daher nicht als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend gemacht werden.

6. ZUMUTBARE BELASTUNG (§ 33 Abs. 3 EStG)

Die Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art sind um eine gesetzlich festgelegte zumutbare Belastung zu kürzen. Nur der gekürzte Betrag wird steuermindernd berücksichtigt. Die zumutbare Belastung richtet sich nach der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte (Gesamtbetrag der Einkünfte – vergleiche Seite 11), nach dem Familienstand und nach der Zahl der steuerlich zu berücksichtigenden Kinder. Berücksichtigt werden also die Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder besteht (vergleiche Seite 53 ff.). Die zumutbare Belastung beträgt zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte und wird stufenweise ermittelt Dabei ist nur auf den Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den Betrag von 15 340 € beziehungsweise 51 130 € übersteigt, der jeweils höhere Prozentsatz anzuwenden (vergleiche Beispiel):

Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15 340 €	über 15 340 € bis 51 130 €	über 51 130 €
1. Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach dem Grundtarif	5 ¹	6 ¹	7 ¹
b) nach dem Splittingtarif	4 ¹	5 ¹	6 ¹
zu berechnen ist.			
2. Bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2 ¹	3 ¹	4 ¹
b) drei oder mehr Kindern	1 ¹	1 ¹	2 ¹

¹ Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte

BEISPIEL

Herr und Frau Maier sind verheiratet und werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Sie haben zwei schulpflichtige Kinder. Im Jahr 2016 belief sich ihr Gesamtbetrag der Einkünfte auf 60 000 €. Den Eheleuten entstanden Krankheitskosten in Höhe von 4 500 €. Die zumutbare Belastung ermittelt sich wie folgt:

Gesamtbetrag der Einkünfte bis 15 340 €	über 15 340 € bis 51 130 €	über 51 130 €	Summe
2 %	3 %	4 %	
307 € (2 % von 15 340 €)	1 074 € (3 % von 35 790 €)	355 € (4 % von 8 870 €)	1 736 € zumutbare Eigenbelastung

Die Eheleute Maier können Krankheitskosten in Höhe von 2 764 € (4 500 € abzüglich zumutbare Eigenbelastung in Höhe von 1 736 €) als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend machen.

II. AUSSEERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN IN BESONDEREN FÄLLEN

In besonderen, gesetzlich geregelten Fällen erfolgt keine Kürzung um die zumutbare Belastung. Die außergewöhnlichen Belastungen sind in diesen Fällen jedoch nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen abziehbar.

1. UNTERHALTSLEISTUNGEN AN ANGEHÖRIGE

Zwangsläufige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung eines Angehörigen können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag bis zu 9 000 € (2017: 8 820 €) im Kalenderjahr (Unterhaltshöchstbetrag) als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass die unterstützte Person dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten/Lebenspartner gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig ist und weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person für die unterstützte Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld hat. Ab 2015 ist ein Abzug der Unterhaltsaufwendungen nur möglich, wenn der Steuerpflichtige in der Steuererklärung die Identifikationsnummer (ID-Nummer) der unterstützten Person angibt.

Übernimmt der Steuerpflichtige mit seinen Unterhaltszahlungen auch Beiträge der unterstützten Person für eine Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung (siehe Seite 31), erhöht sich der Unterhaltshöchstbetrag um diese Beiträge. Dabei ist es nicht notwendig, dass diese Beiträge vom Steuerpflichtigen direkt an das Versicherungsunternehmen gezahlt werden. Es genügt, wenn er glaubhaft darlegen kann, dass mit den Unterhaltszahlungen auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der unterstützten Person übernommen werden. Kann jedoch der Steuerpflichtige die Versicherungsbeiträge in seiner eigenen Steuererklärung als Sonderausgaben berücksichtigen, weil er selbst Versicherungsnehmer einer für die unterstützte Person abgeschlossenen Kranken- und Pflegeversicherung ist, kommt eine Erhöhung des Unterhaltshöchstbetrags nicht in Betracht.

Neben dem Unterhaltshöchstbetrag kann sich eine weitere Abzugsbeschränkung ergeben, wenn die Unterhaltsleistungen in einem unangemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Steuerpflichtigen stehen. Dem Steuerpflichtigen müssen nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch ausreichend Mittel zum Bestreiten seines eigenen Lebensbedarfs verbleiben. Ist dies nach überschlägiger Berechnung nicht der Fall, werden die Unterhaltszahlungen nur mit einem gekürzten Betrag berücksichtigt.

Zu den gesetzlich Unterhaltsberechtigten gehören der Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und Verwandte in gerader Linie wie zum Beispiel Kinder, Enkel oder Eltern. Nicht gesetzlich unterhaltsberechtig sind zum Beispiel die eigenen Geschwister und deren Angehörige sowie Geschwister der Eltern und deren Nachkommen.

Ebenfalls abziehbar sind Unterhaltszahlungen an Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in Haushaltsgemeinschaft mit dem Steuerpflichtigen lebende Verwandte und Verschwägerter, da bei ihnen zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel aufgrund der Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen regelmäßig gekürzt oder nicht gewährt werden (würden).

Die unterstützte Person darf allerdings kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen. Als geringes Vermögen ist ein Vermögen bis zu einem Verkehrswert von 15 500 € anzusehen. Vermögensgegenstände, deren Veräußerung eine Verschleuderung bedeuten würde, die für den Unterhaltsempfänger einen besonderen persönlichen Wert haben, die zum Hausrat des Unterhaltsempfängers zählen und ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Unterhaltsempfänger ganz oder teilweise bewohnt wird, bleiben hierfür außer Betracht.

Hat die unterstützte Person andere Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindert sich der Unterhaltshöchstbetrag von 9 000 € (2017: 8 820 €) um den Betrag, um den die Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 € (anrechnungsfreier Betrag) übersteigen.

- Einkünfte sind alle Einnahmen, die im Rahmen einer der sieben Einkunftsarten erfasst werden (Einkunftsarten – siehe Seite 13). Bei den Einkünften sind die Werbungskosten (gegebenenfalls die Werbungskosten-Pauschbeträge beziehungsweise der Arbeitnehmer-Pauschbetrag) oder die Betriebsausgaben abzuziehen.
- Bezüge sind Einnahmen oder Zuwendungen, die nicht steuerlich erfasst werden. Das sind zum Beispiel steuerfreie Einnahmen wie das Arbeitslosengeld oder Arbeitslohn aus dem Ausland, der über den steuerpflichtigen Anteil hinausgehende steuerfreie Rentenbetrag, der Versorgungsfreibetrag bei sogenannten Betriebs- oder Werksrenten sowie die Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen. Der Unterhaltshöchstbetrag vermindert sich außerdem um Zuschüsse, die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel

erhalten, bezogen werden; das gilt nicht für darlehensweise gewährte Leistungen (zum Beispiel nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG). Bei den Zuschüssen gibt es keinen anrechnungsfreien Betrag. Wird daher der anrechnungsfreie Betrag durch die Einkünfte und Bezüge nicht vollständig ausgeschöpft, führt dies nicht zu einer Minderung der Zuschüsse; sie sind stets in voller Höhe anzurechnen. Bei den Bezügen und Zuschüssen wird eine Kostenpauschale von 180 € im Kalenderjahr abgezogen.

BEISPIEL

Herr Häberle ist vermögenslos und bezieht seit dem Jahr 2007 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von jährlich 6300 €. Sein Sohn Martin bezahlt die monatliche Miete von 400 € und unterstützt seinen Vater somit mit 4800 € im Jahr. Der Besteuerungsanteil der Rente beträgt 54 % (Rentenbeginn: 2007).

Für das Jahr 2016 ergibt sich folgende Berechnung:

Besteuerungsanteil der Rente (54 % von 6300 €)	3 402 €	
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €	
Einkünfte des Vaters	3 300 €	3 300 €

steuerlich nicht zu erfassender Teil der Rente (6300 € – 3402 €)	2 898 €	
abzüglich Kostenpauschale	– 180 €	
Bezüge des Vaters	2 718 €	2 718 €

Einkünfte und Bezüge des Vaters		6 018 €
anrechnungsfreier Betrag		– 624 €
anzurechnen sind		5 394 €

Unterhaltshöchstbetrag		8 652 €
abzüglich anzurechnender Betrag		– 5 394 €
verbleibender Betrag		3 258 €

Von den Unterhaltszahlungen an seinen Vater in Höhe von insgesamt 4800 € kann der Sohn Martin im Jahr 2016 insgesamt 3258 € steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigen sich die jeweiligen Unterhaltshöchstbeträge und der anrechnungsfreie Betrag um je ein Zwölftel. Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern den ermäßigten Unterhaltshöchstbetrag nicht. Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse mindern nur den zeitanteiligen Unterhaltsbetrag der Kalendermonate, für die die Zuschüsse bestimmt sind.

BEISPIEL

Frau Otte unterstützt ihren 30-jährigen Sohn Tobias von Januar bis Mai mit monatlich 350 €, weil er vermögenslos ist und in dieser Zeit über keinerlei Einkünfte oder Bezüge verfügt. Ab Juni des Kalenderjahres bezieht Tobias einen Arbeitslohn von monatlich 1 500 €, so dass Frau Otte ihn nicht mehr unterstützt. Für Tobias haben weder Frau Otte noch ein anderer Angehöriger Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld.

Die abziehbaren Unterhaltsaufwendungen berechnen sich wie folgt:

Unterhaltszahlungen	(350 € x 5)	1 750 €
Kürzung des Höchstbetrages	5/12 von 8 652 €	3 605 €

Der ermäßigte Höchstbetrag von 3 605 € wird durch den außerhalb des Unterstützungszeitraums ab Juni bezogenen Arbeitslohn nicht gemindert. Frau Otte kann die tatsächlich aufgewendeten Unterhaltsaufwendungen von 1 750 € abziehen.

BEACHT Tragen mehrere Personen zum Unterhalt eines Angehörigen bei, ist der errechnete Betrag im Verhältnis der einzelnen Unterhaltszahlungen aufzuteilen.

Für Unterhaltsleistungen an Angehörige im Ausland, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, gilt generell die Einschränkung, dass die Aufwendungen nur abgezogen werden können, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind. In solchen Fällen werden gegebenenfalls der Unterhaltshöchstbetrag von 9 000 € (2017: 8 820 €) und der anrechnungsfreie Betrag von 624 € auf ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel des Betrags gemindert. Darüber hinaus gelten besondere Regelungen für den Nachweis der Aufwendungen. So muss beispielsweise für Unterhaltszahlungen an Personen im Ausland zwingend eine vollständig ausgefüllte und übersetzte Unterhaltserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster als Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit der unterstützten Person vorgelegt werden. Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

2. SONDERBEDARF FÜR BERUFSAUSBILDUNG

Steuerpflichtige, denen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes entstehen, für das sie Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld haben, können 924 € zur Abgeltung des Sonderbedarfs für Berufsausbildung (früher Ausbildungsfreibetrag) beantragen. Zu den abziehbaren Aufwendungen gehören zum Beispiel die Aufwendungen

für die Wohnung am Ausbildungsort, Schulgeld, Studiengebühren, Bücher oder Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte.

Seit 2012 wird der Freibetrag unabhängig von den eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes gewährt. Es kommt nur darauf an, dass der Steuerpflichtige für dieses Kind Anspruch auf die Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld hat (siehe Seite 57 ff.).

Für Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, gilt die Einschränkung, dass die Aufwendungen nur abgezogen werden können, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen sind. In solchen Fällen wird gegebenenfalls der Freibetrag auf ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel des Betrags gemindert.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Freibetrag um je ein Zwölftel.

BEACHTEN Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen für einen Freibetrag, kann dieser insgesamt nur einmal abgezogen werden. Deshalb können Eltern, die nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, jeweils nur den hälftigen Freibetrag in Anspruch nehmen; außer sie haben gemeinsam eine andere Aufteilung beantragt.

3. AUFWENDUNGEN FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG EINER HILFE IM HAUSHALT ODER FÜR HAUSHALTSNAHE DIENST- ODER HANDWERKERLEISTUNGEN

Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen dadurch erwachsen, dass er in seinem Haushalt für die Erledigung von häuslichen Arbeiten (zum Beispiel putzen, kochen, waschen, einkaufen) eine Hilfe im Haushalt beschäftigt, können seit 2009 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Für diese Aufwendungen kann jedoch eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden.

Einzelheiten hierzu sind im aktuellen Tipp „Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahen Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen“ enthalten, den Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen > Steuern > Der aktuelle Tipp erhalten.

Kinder

Das Kindergeld und die steuerlichen Freibeträge für Kinder werden alternativ gewährt. Im Laufe des Jahres wird in der Regel (auf Antrag) Kindergeld gezahlt. Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer von Amts wegen, ob das Kindergeld zur verfassungsrechtlich geforderten Steuerfreistellung des Existenzminimums des Kindes ausreichend war. Falls nicht, werden – unter Anrechnung des Kindergeldes – die steuerlichen Freibeträge für Kinder gewährt. Hierdurch wird zum einen der geminderten Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern und zum anderen der besonderen Leistung der Familie für die Gesellschaft Rechnung getragen.

I. KINDERGELD

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick zum Thema Kindergeld gegeben werden. Weitergehende Informationen, erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Familienkasse der örtlichen Agentur für Arbeit oder im Internet auf der Seite: www.familienkasse.de. Kindergeld wird grundsätzlich für alle zum Bezug berechtigenden Kinder bis zum Alter von 18 Jahren und in bestimmten Fällen auch länger gezahlt.

Voraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld:

1. ZUM KINDERGELDBEZUG BERECHTIGENDE KINDER

(FÜR WELCHE KINDER ERHÄLT MAN KINDERGELD?)

Kindergeld wird regelmäßig nur für Kinder gewährt, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (zurzeit Liechtenstein, Norwegen und Island), oder der Schweiz haben.

Für Kinder, die außerhalb der aufgeführten Staaten leben, erhält die kindergeldberechtigte Person nur dann Kindergeld, wenn

- sie nach § 1 Abs. 2 EStG in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und die Kinder in ihrem Haushalt leben oder
- sich aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Staat ein – gegebenenfalls gekürzter – Kindergeldanspruch ergibt. Solche Abkommen bestehen zur Zeit mit mehreren Nicht-EU-Staaten, unter anderem der Türkei. Nähere Auskünfte darüber erteilt Ihnen Ihre Familienkasse.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit dem Kindergeldberechtigten verwandte Kinder (leibliche Kinder, Adoptivkinder)
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), Pflegekinder und Enkelkinder, die der Kindergeldberechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Ein angenommenes (adoptiertes) Kind oder ein Pflegekind wird vorrangig bei den Adoptiveltern oder Pflegeeltern berücksichtigt. Dadurch ist eine Doppelberücksichtigung von Pflegekindern und von angenommenen Kindern in Fällen der Erwachsenenadoption nicht möglich.

Grundsätzlich besteht für alle Kinder, welche die oben dargestellten Voraussetzungen erfüllen, ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Monat des 18. Geburtstags) ein Anspruch auf Kindergeld.

Darüber hinaus kann Kindergeld bezahlt werden:

1.1. BIS ZUR VOLLENDUNG DES 21. LEBENSJAHRES:

- wenn das Kind nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland, einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger oder einer staatlichen Arbeitsvermittlung in einem anderen EU – beziehungsweise EWR – Staat oder der Schweiz als arbeitssuchend gemeldet ist.

1.2. BIS ZUR VOLLENDUNG DES 25. LEBENSJAHRES:

- wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet.
- wenn das Kind eine Berufsausbildung aufnehmen will, diese aber mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann.
- wenn das Kind einen berücksichtigungsfähigen Freiwilligendienst ableistet wie zum Beispiel ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, den Bundesfreiwilligendienst oder den internationalen Jugendfreiwilligendienst (abschließende Aufzählung der anzuerkennenden Freiwilligendienste in § 32 Abs. 1 d EStG). Nicht berücksichtigungsfähig ist der freiwillige Wehrdienst.
- wenn sich das Kind in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet (zum Beispiel zwischen Schulabschluss und Beginn der Ausbildung). Entsprechendes gilt für andere Zwangspausen (zum Beispiel vor und nach der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes und nach Zeiten einer Erkrankung oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz).

BEACHT Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.

1.3. ÜBER DAS 21. ODER 25. LEBENSJAHR HINAUS:

für Kinder, die arbeitslos sind (siehe 1.1) oder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden (siehe 1.2),

- wenn das Kind den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat oder
- wenn sich das Kind freiwillig anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
- wenn das Kind eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hat,

In diesen Fällen wird Kindergeld für einen der Dauer dieser Dienste entsprechenden Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes, über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt.

ABER Eine Berücksichtigung kommt jedoch nicht Betracht, wenn ein Kind den infolge der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht eingeführten freiwilligen Wehrdienst abgeleistet hat, da es sich hierbei nicht um den gesetzlichen Grundwehrdienst handelt.

1.4. UNABHÄNGIG VOM ALTER DES KINDES:

- wenn es aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. (Ist die Behinderung vor dem 1.1.2007 eingetreten, gilt das 27. Lebensjahr als Altersgrenze.)

Ein Kind ist regelmäßig außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn es eigene Einkünfte und Bezüge von weniger als 9 000 € (2017: 8 820 €) im Kalenderjahr hat. Dieser Betrag erhöht sich um den maßgeblichen Behinderten-Pauschbetrag, wenn der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf des Kindes nicht in Form des Einzelnachweises nachgewiesen wird (wie zum Beispiel die Kosten der Unterkunft bei vollstationärer Heimunterbringung). Einzelheiten hierzu sind im Steuerratgeber „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“ enthalten.

2. ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Anspruch auf Kindergeld hat, wer

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
 - nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
 - nach § 1 Abs. 3 EStG auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, sowie der Schweizer Eidgenossenschaft sind freizügigkeitsberechtigt und haben unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Kindergeld.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten. Sie müssen deshalb im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis sein, wobei zu der Aufenthaltserlaubnis noch weitere Anhaltspunkte für einen vor-

aussichtlich dauerhaften Aufenthalt im Inland hinzu kommen müssen. Für nähere Informationen zur Kindergeldberechtigung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Familienkasse bei der örtlichen Agentur für Arbeit.

Kindergeld wird grundsätzlich nur an eine Person gezahlt. Erfüllen mehrere Personen für dasselbe Kind die vorgenannten Voraussetzungen (zum Beispiel Mutter und Vater), wird das Kindergeld an denjenigen ausgezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist das Kind in einen gemeinsamen Haushalt von mehreren Personen aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Bei einem gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern wird Kindergeld vorrangig an ein Elternteil gezahlt. Lebt das Kind bei keinem Berechtigten im Haushalt (zum Beispiel: Kind studiert auswärts), erhält derjenige das Kindergeld, der dem Kind laufend Barunterhalt – gegebenenfalls den höheren Barunterhalt – zahlt. Abweichende Vereinbarungen der Berechtigten sind möglich und solange wirksam, bis sie schriftlich widerrufen oder geändert werden.

3. AUSSCHLUSS VON KINDERGELD

Es wird kein Kindergeld bezahlt, wenn der Berechtigte oder eine andere Person für ein Kind

- Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (gegebenenfalls wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrags vom Bruttobetrag zum maßgebenden Kindergeld gewährt) und diesen vergleichbare Leistungen im Ausland erhält.
- dem inländischen Kindergeld vergleichbare Leistungen im Ausland erhält.
- dem inländischen Kindergeld vergleichbare Leistungen von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen erhält.

Gleiches gilt, wenn bei entsprechender Antragsstellung eine der aufgeführten Leistungen zu zahlen wäre, also ein entsprechender Anspruch besteht.

Wird von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und von den Kantonen der Schweizer Eidgenossenschaft eine geringere Familienleistung gewährt, besteht in bestimmten Fällen ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag zum deutschen Kindergeld. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an Ihre Familienkasse.

4. HÖHE DES KINDERGELDES

Dem Berechtigten wird für jeden Kalendermonat, in dem die vorgenannten Voraussetzungen für das einzelne Kind erfüllt sind, Kindergeld gezahlt. Das Kindergeld beträgt im Jahr 2018 (2017) monatlich

- 194 € (192 €) für das erste und zweite Kind,
- 200 € (198 €) für das dritte Kind und
- 225 € (223 €) ab dem vierten Kind.

5. AUSZAHLENDE STELLE

Grundsätzlich wird das Kindergeld von der Familienkasse bei der örtlichen Agentur für Arbeit ausgezahlt. Eine Ausnahme bilden die Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst. Bei diesen wird das Kindergeld von der Bezüge zahlenden Stelle festgesetzt und ausgezahlt.

6. ANTRAG AUF KINDERGELD

Nach der Geburt des Kindes muss der Kindergeldberechtigte unter Vorlage der Geburtsurkunde im Original einen Antrag auf Kindergeld stellen. Außerdem hat der Kindergeldberechtigte die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld für über 18 Jahre alte Kinder durch zusätzliche Unterlagen nachzuweisen. Zuständig ist die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Kindergeldberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes haben den Antrag an die Bezüge zahlende Stelle zu richten.

BEACHTEN Der Kindergeldberechtigte muss Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse beziehungsweise der Bezüge zahlenden Stelle mitteilen.

II. FREIBETRÄGE FÜR KINDER

1. VORAUSSETZUNGEN:

Kindergeld und die steuerlichen Freibeträge für Kinder sind zwei Komponenten des Familienleistungsausgleichs und werden nur alternativ gewährt. Deshalb gelten für die steuerlichen Freibeträge für Kinder dieselben Anspruchsvoraussetzungen wie für die Gewährung des Kindergeldes. Wird demnach für ein Kind des Steuerpflichtigen

Kindergeld gewährt, hat er grundsätzlich auch einen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder. Da diese jedoch nur zum Ansatz kommen, wenn und soweit das Kindergeld zur Steuerfreistellung des Existenzminimums des Kindes nicht ausreichend war, werden die steuerlichen Freibeträge für Kinder nicht in jedem Fall angesetzt.

Der Kinderfreibetrag beträgt 2 394 € (2017: 2 358 €) je Elternteil und Jahr. Er dient zur Abgeltung des sächlichen Existenzminimums. Zudem gibt es noch den Freibetrag zur Abdeckung des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs des Kindes in Höhe von aktuell 1 320 € je Elternteil und Jahr. Da diese Freibeträge grundsätzlich jedem Elternteil zustehen, zu dem das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, können Eltern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, die doppelten Freibeträge in Höhe von 4 788 € (2017: 4 716 €) und 2 640 € geltend machen. Diese erhöhten Beträge stehen auch einem (einzelnen) Steuerpflichtigen zu,

- wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht bekannt ist oder
- wenn der andere Elternteil seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat oder
- wenn der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder
- wenn das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

BEACHT Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Freibeträge nicht vorliegen, ermäßigen sich die Beträge um je ein Zwölftel.

Für ein Kind, das weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, können die Freibeträge für Kinder nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen sind. In diesen Fällen vermindern sich die Freibeträge daher um ein Viertel, die Hälfte beziehungsweise drei Viertel.

2. ÜBERTRAGUNG DER FREIBETRÄGE

Sind beide Elternteile unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, aber nicht verheiratet oder leben sie dauerhaft getrennt (keine gemeinsame Veranlagung)

- und kommt nur ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht nach, kann auf Antrag dieses Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen werden. Voraussetzung ist, dass der beantragende Elternteil, im Gegensatz zum anderen Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das

Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Bei einer solchen Übertragung wird der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf automatisch mit übertragen.

und ist das Kind nur bei einem Elternteil gemeldet, kann der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bei minderjährigen Kindern auf Antrag des Elternteils, bei dem das Kind gemeldet ist, vom anderen Elternteil auf diesen übertragen werden. Dieser Übertragung kann der andere Elternteil widersprechen, wenn er Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Auf Antrag können die den Eltern zustehenden Freibeträge für Kinder auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder dieser einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegt. Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten (Stiefelternteil) oder Großeltern, können die Freibeträge für Kinder auch dann auf den Stiefelternteil oder die Großeltern übertragen werden, wenn das Kindergeld an den Elternteil ausgezahlt wurde und dieser der Übertragung zustimmt. Die Übertragung der Freibeträge für Kinder, die mit einem beim Finanzamt erhältlichen besonderen Vordruck (Anlage K) zu beantragen ist, kann bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren oder erst bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt werden. Die Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahres widerrufen werden, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll. Eine für zurückliegende Kalenderjahre oder das laufende Kalenderjahr erteilte Zustimmung zur Übertragung der Freibeträge für Kinder kann nicht widerrufen werden.

BEACHTEN Durch die Übertragung des Kinderfreibetrags auf den Stiefelternteil oder die Großeltern können sich bei den kindbedingten Steuerentlastungen, die vom Erhalt der Freibeträge für Kinder abhängen (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende – siehe Seite 92 –, beim Prozentsatz der zumutbaren Belastung – siehe Seite 51 –, beim Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung – siehe Seite 55 – und bei der Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags), Änderungen zuungunsten des übertragenden Elternteils ergeben. Aus der alleinigen Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (siehe auch Seite 90) ergeben sich keine nachteiligen Folgen.

III. GÜNSTIGERPRÜFUNG: KINDERGELD ODER FREIBETRÄGE FÜR KINDER

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, das Kindergeld für das einzelne Kind zu erhalten oder die Freibeträge für Kinder geltend zu machen (Günstigerprüfung). Dabei kommt die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder nur noch in den Fällen in Betracht, in denen das Kindergeld, auf das der Steuerpflichtige einen Anspruch hat, die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung der zwangsläufigen Unterhaltsaufwendungen für das Kind nicht gewährleisten kann. Durch die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer muss sich aufgrund der Höhe des zu versteuernden Einkommens eine höhere Steuerentlastung für den Steuerpflichtigen ergeben, als durch den Anspruch auf Kindergeld bislang erreicht wurde.

Im Regelfall (monatliche Zahlung des Kindergeldes nach inländischen Sätzen) können sich aufgrund der Günstigerprüfung nur für die ersten drei Kinder des Steuerpflichtigen Vorteile aus der Berücksichtigung der Freibeträge ergeben. In anderen Fällen (falls beispielsweise die Zahlung eines Kindergeldes nach ausländischen Sätzen erfolgt) kann diese Günstigerprüfung gegebenenfalls bei weiteren Kindern zu vorteilhaften Ergebnissen führen.

Wird das Einkommen um halbe oder volle Freibeträge für Kinder gemindert, ist Kindergeld in entsprechendem Umfang (zur Hälfte oder in vollem Umfang) zur Einkommensteuer hinzuzurechnen. Keine Rolle spielt, welcher Person das Kindergeld tatsächlich ausgezahlt wurde. Entsprechendes gilt für Leistungen, die zum Ausschluss von Kindergeld (siehe Seite 61) führen.

Die Eheleute Musterle (Beispiel 2, Seite 18 ff.) erhalten für ihre beiden Kinder Luisa und Harry bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 2016 keine Freibeträge für Kinder, weil die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung der zwangsläufigen Unterhaltsaufwendungen für ihre Kinder bereits durch das gezahlte Kindergeld (je Kind monatlich 190 €) gewährleistet ist. Unter Berücksichtigung der vollen Freibeträge für ihre beiden Kinder mit 14 496 € (7 248 € pro Kind) würde sich die Steuer laut Splittingtarif nur um 2 244 € auf 0 € vermindern. Die Gewährung des Kindergeldes mit insgesamt 4 560 € (190 € x 12 = 2 280 € pro Kind) ist daher für die Eheleute Musterle günstiger.

Tarif und Verfahren zur Ermittlung der Steuerschuld

Bei der Einkommensteuerveranlagung wird die für das betreffende Jahr zu entrichtende Steuer – grundsätzlich nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) – festgesetzt. Der Einkommensteuer unterliegen die auf Seite 13 genannten sieben Einkunftsarten. Das Steuerfestsetzungsverfahren wird regelmäßig durch die vom Steuerpflichtigen eingereichte Einkommensteuererklärung in Gang gesetzt. Nach Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen durch das Finanzamt setzt dieses die Einkommensteuer durch den Steuerbescheid fest.

I. PFLICHTVERANLAGUNG

Arbeitnehmer sind nur verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, wenn ein gesetzlich geregelter Fall (§ 46 EStG) der Pflichtveranlagung vorliegt.

Ein Arbeitnehmer ist beispielsweise dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet:

- wenn die positive Summe der steuerpflichtigen Einkünfte, die nicht Arbeitslohn sind (zum Beispiel Renten- und Mieteinkünfte) mehr als 410 € beträgt.
- wenn die positive Summe der steuerfreien Einnahmen und Leistungen, die bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes berücksichtigt werden müssen (sogenannter Progressionsvorbehalt), wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeiter-, Winterausfall-, Konkursausfall-, Kranken-, Mutterchaftsgeld und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld mehr als 410 € beträgt.
- wenn der Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezieht und dieser Lohn nicht für die Lohnsteuer zusammengerechnet worden ist (§ 38 Abs. 3 a Satz 7 EStG).
- wenn bei gemeinsamer Veranlagung beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert wurde oder bei Steuerklasse IV ein Faktor eingetragen wurde.

- wenn das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers einen Freibetrag eingetragen hat (ausgenommen der Pauschbetrag für behinderte Menschen und Hinterbliebene) und der gesamte Arbeitslohn des Kalenderjahres 11 400 € (für 2017: 11 200 €) übersteigt (bei zusammen veranlagten Ehegatten: der von den Ehegatten insgesamt bezogene Arbeitslohn 21 650 € – 2017: 21 250 € – übersteigt).
- wenn der Steuerpflichtige vom Finanzamt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert worden ist.

II. ANTRAGSVERANLAGUNG

Besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, so wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur auf Antrag des Steuerpflichtigen durchgeführt. Ein solcher Antrag auf Veranlagung wird im Regelfall dann gestellt, wenn der Steuerpflichtige mit einer Erstattung der vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohnsteuer rechnet, da diese die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahressteuer übersteigt.

Der Antrag auf Veranlagung ist auf dem amtlichen Vordruck (Einkommensteuererklärungsvordruck) oder elektronisch im Verfahren „Elster“ (siehe Seite 3 zu ELSTER) beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Veranlagung kann innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren beantragt werden.

BEISPIEL

- Der Steuerpflichtige beantragt die Einkommensteuerveranlagung, weil er mit einer Erstattung der zu viel bezahlten Lohnsteuer rechnet. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn:
 - nicht während des gesamten Kalenderjahres Arbeitslohn bezogen wurde (zum Beispiel bei Ferienjobs oder Praktika),
 - die Höhe des Arbeitslohns geschwankt hat,
 - Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen entstanden sind, für die kein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde.
- Der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte beantragt die Einzelveranlagung.
- Der Steuerpflichtige beantragt die Berücksichtigung von Verlusten aus anderen Einkunftsarten (zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).

Weitere Hinweise zur Pflichtveranlagung beziehungsweise Antragsveranlagung können Sie auch der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ entnehmen, die den amtlichen Erklärungsvordrucken beigelegt ist.

Örtlich zuständig für die Veranlagung ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung wohnt. Bei mehreren Wohnsitzen wenden Sie sich bitte an eines der infrage kommenden Finanzämter.

III. EHEGATTENVERANLAGUNG/VERANLAGUNG VON LEBENSPARTNERN

Ehegatten/Lebenspartner, die beide zu Beginn oder im Laufe des Kalenderjahres im Inland wohnen, also unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung wählen. Die Wahl wird durch die Angabe in der Steuererklärung getroffen. Wird von diesem Wahlrecht nicht oder nicht wirksam Gebrauch gemacht, wird eine Zusammenveranlagung durchgeführt. Grundsätzlich kann das Wahlrecht auch noch im Einspruchsverfahren ausgeübt werden. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids ist eine Änderung der Wahl der Veranlagungsart jedoch nur noch unter engen Voraussetzungen möglich (§ 26 Abs. 2 Satz 4 EStG). Ist der Steuerbescheid bestandskräftig (ist also die vierwöchige Einspruchsfrist verstrichen und liegt kein Vorbehalt der Nachprüfung vor) kann die Wahl der Veranlagungsart nur noch geändert werden, wenn

- der Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und
- die Änderung der Wahl der Veranlagungsart dem zuständigen Finanzamt bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des Änderungs- oder Berichtigungsbescheids mitgeteilt worden ist, und
- der Unterschiedsbetrag aus der Differenz der festgesetzten Einkommensteuer entsprechend der bisher gewählten Veranlagungsart und der festzusetzenden Einkommensteuer, die sich bei einer geänderten Ausübung der Wahl der Veranlagungsarten ergeben würde, positiv ist.

BEACHTEN Hat einer der Ehegatten/Lebenspartner seine Steuererklärung noch nicht abgegeben oder wurde noch kein Steuerbescheid erlassen, kann das Wahlrecht (Einzel- oder Zusammenveranlagung) für dieses Jahr noch ausgeübt/geändert werden.

1. ZUSAMMENVERANLAGUNG VON EHEGATTEN/LEBENSPARTNERN (§ 26 b EStG)

Ehegatten/Lebenspartner werden zusammen veranlagt, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner die Zusammenveranlagung wählen. Dabei werden die Einkünfte, wel-

che die Ehegatten/Lebenspartner erzielt haben, zusammengefasst und ihnen gemeinsam zugerechnet. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die Ehegatten/Lebenspartner gemeinsam als ein Steuerpflichtiger behandelt. Bei dieser in der Regel steuerlich günstigen Veranlagungsart wird die Einkommensteuer nach dem Splittingtarif berechnet.

2. EINZELVERANLAGUNG VON EHEGATTEN/LEBENSPARTNERN (§ 26 a EStG)

Ehegatten/Lebenspartner werden einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten/Lebenspartner die Einzelveranlagung wählt. Bei dieser Art der Veranlagung sind jedem Ehegatten/Lebenspartner die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. Das für jeden Ehegatten/Lebenspartner getrennt ermittelte zu versteuernde Einkommen wird nach dem Grundtarif besteuert. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG werden demjenigen Ehegatten/Lebenspartner zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Eheleute/Lebenspartner werden sie jeweils zur Hälfte abgezogen. Der Antrag des Ehegatten/Lebenspartners, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat, ist in begründeten Einzelfällen ausreichend.

IV. TARIF

1. STEUER NACH DEM GRUNDTARIF

Der Steuertarif (Grundtarif) ist in fünf Tarifzonen aufgeteilt:

- In der ersten Tarifzone ist das zu versteuernde Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags in Höhe von 9 000 € (bis 2017: 8 820 €) steuerfrei (Nullzone). Daher fällt bei einem Alleinstehenden erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 9 001 € (bis 2017: 8 821 €) Einkommensteuer an.
- Die zweite Tarifzone, in der das zu versteuernde Einkommen mit dem Eingangsteuersatz von 14 % besteuert wird, reicht bis 13 996 € (bis 2017: 13 769 €).
- Die dritte Tarifzone (Progressionszone) reicht von 13 997 € (bis 2017: 13 770 €) bis 54 949 € (bis 2017: 54 057 €). Im Bereich dieser Progressionszone steigt der Steuersatz von 14 % bis 42 % an.
- Das zu versteuernde Einkommen ab 54 950 € (bis 2017: 54 058 €) bis 260 532 € (bis 2017: 256 303 €) fällt in die vierte Tarifzone mit einem Steuersatz von 42 %.
- Ab einem zu versteuernden Einkommen von 260 533 € (bis 2017: 256 304 €) erfolgt die Besteuerung mit 45 %.

2. STEUER NACH DEM SPLITTINGTARIF

Der Splittingtarif wird insbesondere bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, angewendet (siehe Seite 68). Dabei beträgt die Einkommensteuer das zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte des zu versteuernden Einkommens bei Anwendung des Grundtarifs ergibt. Da sich die fünf Tarifzonen des Grundtarifs beim Splittingverfahren verdoppeln

Grundfreibetrag:	18 000 €
zweite Tarifzone:	18 001 € bis 27 992 €
dritte Tarifzone:	27 993 € bis 109 898 €
vierte Tarifzone:	109 899 € bis 521 064 €
fünfte Tarifzone:	ab 521 065 €

ist gewährleistet, dass Ehegatten/Lebenspartner nach ihrer Eheschließung/Verpartne- rung grundsätzlich insgesamt keine höhere Steuer zu zahlen haben als vorher. Sind die Einkommen beider Ehegatten/Lebenspartner gleich hoch, so ist auch die Gesamt- belastung vor und nach der Eheschließung/Verpartnerung die gleiche. Bei unter- schiedlich hohem Einkommen ergibt sich eine Steuerentlastung, die umso größer ist, je weiter die Einkommen beider Ehegatten/Lebenspartner auseinander liegen. Das Splittingverfahren bewirkt somit, dass bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, das zu versteuernde Einkommen gleichmä- ßig auf beide Ehegatten/Lebenspartner verteilt besteuert wird und damit in der Regel ein geringerer Steuersatz erreicht werden kann.

Deutlich wird dies beim Vergleich der durchschnittlichen Steuerbelastung eines fik- tiven zu versteuernden Einkommens von 30 000 € im Jahr 2017:

	Grundtarif	Splittingtarif
Zu versteuerndes Einkommen	30 000 €	30 000 €
Steuerschuld	5 419 €	2 476 €
Durchschnittliche Steuerbelastung	18,06 %	8,25 %

Der Splittingtarif wird in folgenden Fällen angewendet:

- bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden (vergleiche Seite 68),

- bei verwitweten Personen in dem Jahr, das dem Todesjahr des Ehegatten/Lebenspartners folgt, vorausgesetzt die Ehegatten/Lebenspartner waren im Zeitpunkt des Todes beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und haben nicht dauernd getrennt gelebt,
- bei Steuerpflichtigen, deren Ehe/Lebenspartnerschaft im Laufe des Veranlagungszeitraums aufgelöst wurde, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner noch im Jahr der Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft wieder heiratet/sich verpartnert und nun mit seinem neuen Ehegatten/Lebenspartner die Voraussetzungen der gemeinsamen Veranlagung erfüllt.

In allen anderen Fällen, zum Beispiel bei Ledigen, im Veranlagungszeitraum dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern sowie geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern nach der Auflösung einer Lebenspartnerschaft und bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern, welche die Einzelveranlagung gewählt haben, wird die Steuer nach dem Grundtarif berechnet.

V. ANRECHNUNG UND ERSTATTUNG DER BEREITS ENTRICHTETEN STEUER

Auf die bei der Einkommensteuerveranlagung nach dem Grund- oder Splittingtarif ermittelte Steuerschuld eines Kalenderjahres werden die geleisteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen angerechnet. Angerechnet wird außerdem die bereits durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer in Form der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer, soweit diese auf Einkünfte entfallen, die bei der Veranlagung erfasst werden und deren Erstattung nicht beantragt oder bereits erfolgt ist. Übersteigt der Anrechnungsbetrag die tatsächliche Steuerschuld für ein Kalenderjahr, ergibt sich ein Erstattungsbetrag (vergleiche Seite 22).

VI. STEUERKLASSEN

Für Arbeitnehmer gelten verschiedene Steuerklassen. Steuerklasse I gilt für ledige und geschiedene Arbeitnehmer, für Arbeitnehmer nach der Auflösung einer Lebenspartnerschaft sowie für verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer, deren Ehegatte/Lebenspartner im Ausland wohnt oder die von ihrem Ehegatten/Lebenspartner

dauernd getrennt leben. Für diese Arbeitnehmer gilt jedoch Steuerklasse II, wenn ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (siehe Seite 92) zusteht. Für verheiratete/verpartnerte, nicht dauernd getrennt lebende Arbeitnehmer gilt grundsätzlich die Steuerklasse IV. Sie können jedoch auf Antrag zwischen verschiedenen Steuerklassenkombinationen wählen.

1. STEUERKLASSENWAHL BEI VERHEIRATETEN/VERPARTNERTEN ARBEITNEHMERN

Verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer haben die Wahl zwischen verschiedenen Steuerklassenkombinationen (III/V oder IV/IV) und zusätzlich der Anwendung des Faktorverfahrens. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass beide Ehegatten/Lebenspartner im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen.

Ergänzend zur Steuerklassenkombination IV/IV können Ehegatten/Lebenspartner durch einen Antrag beim Finanzamt das so genannte Faktorverfahren wählen. Anhand des zusätzlich zur Steuerklasse IV errechneten Faktors, wird die Lohnsteuer des einzelnen Ehegatten/Lebenspartners unter Berücksichtigung der Steuerbelastung für das voraussichtliche gemeinsame Arbeitseinkommen berechnet. Vorteil ist, dass die Ehegatten/Lebenspartner schon unterjährig vom Splittingtarif profitieren, aber trotzdem jeweils nur den auf sie entfallenden Anteil der gemeinsamen Steuer von ihrem Gehalt abgezogen bekommen. Es wird also kein Ehegatte/Lebenspartner überproportional be- oder entlastet, wie das bei der Steuerklassenkombination III/V möglich ist.

Bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV mit/ohne Faktor) sich im laufenden Kalenderjahr insgesamt der geringste Lohnsteuerabzug ergibt, können Sie dem aktuellen Tipp „Steuerklassen“ des Ministeriums für Finanzen entnehmen, der unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen > Steuern > Der aktuelle Tipp > „Steuerklassen“ verfügbar ist. Bei Fragen können Sie sich an Ihr Finanzamt wenden.

1.1 AUSWIRKUNG DER STEUERKLASSENWAHL

Die Wahl der Steuerklassenkombination wirkt sich nur auf die Höhe des Lohnsteuerabzugs während des Kalenderjahres aus. Sie hat keinen Einfluss auf die Höhe der endgültigen Jahressteuerschuld. Nachteile einer ungünstigeren Steuerklassenkombination werden also in jedem Fall bei der Einkommensteuerveranlagung ausgeglichen.

BEACHTEN Die Steuerklassenkombination kann sich allerdings auf die Höhe von Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld auswirken, da diese von dem zuletzt bezogenen Nettoarbeitslohn abhängen.

1.2 WECHSEL DER STEUERKLASSE

Ein Wechsel der Steuerklassen muss beim örtlich zuständigen Finanzamt beantragt werden. Ein Steuerklassenwechsel innerhalb des Jahres kann in der Regel nur einmal – spätestens bis zum 30. November des betreffenden Jahres – beantragt werden. Die Änderung wird ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt, wirksam.

VII. LOHNSTEUER

Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) erhoben. Durch den Einbehalt der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber (Lohnsteuerabzugsverfahren) sollen im Idealfall bereits im laufenden Kalenderjahr die Steuerbeträge vom Arbeitslohn einbehalten werden, die der Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres auch tatsächlich zu entrichten hat. Die Höhe der Abzüge richtet sich nach den Steuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers wie der Steuerklasse, gegebenenfalls mit Faktor, der Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal, Frei- und Hinzurechnungsbetrag. Früher wurden diese Steuerabzugsmerkmale auf der Lohnsteuerkarte eingetragen und dem Arbeitgeber zu Beginn des Jahres vorgelegt. Heute erfassen die Finanzämter diese Steuerabzugsmerkmale elektronisch in der zentralen ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)-Datenbank. Auf diese Datenbank können die Arbeitgeber zugreifen und die dort hinterlegten Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Arbeitnehmer abrufen. Weitere Einzelheiten sind im Steuertipp „Steuertipps für Arbeitnehmer“ enthalten.

1. LOHNSTEUER-ERMÄSSIGUNG

Durch die Beantragung eines Freibetrags im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens kann eine weitere Verminderung der vom Arbeitgeber einzubehaltenden und an das Finanzamt abzuführenden Lohnsteuer erreicht werden. Verwenden Sie hierzu die beim Finanzamt erhältlichen amtlichen Vordrucke „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ beziehungsweise „vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“.

2. ZUSTÄNDIGES FINANZAMT

Der Freibetrag wird auf Antrag von dem Finanzamt in der ELStAM-Datenbank erfasst, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer bei der Antragstellung seine Wohnung hat, von der aus er seiner Beschäftigung nachgeht. Bei mehrfachem Wohnsitz gibt es besondere Regelungen. Wenden Sie sich bitte an eines der infrage kommenden Finanzämter. Eingetragen werden jedoch nur bestimmte steuerlich berücksichtigungsfähige Aufwendungen des Arbeitnehmers oder bestimmte Pauschbeträge.

AUSNAHME Für Vorsorgeaufwendungen (vergleiche Seite 23 ff.) werden Freibeträge im Lohnsteuerermäßigungsverfahren nicht berücksichtigt. Diese werden dafür bei der Lohnsteuer durch eine Vorsorgepauschale berücksichtigt, die bereits in den Lohnsteuer-Berechnungsprogrammen der Arbeitgeber enthalten ist. Darüber hinausgehende Aufwendungen können erst bei der Einkommensteuerveranlagung im Rahmen der Höchstbetragsberechnung (vergleiche Seiten 27 und 33) berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren wegen erhöhter Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit, Sonderausgaben (ohne Vorsorgeaufwendungen) und außergewöhnlicher Belastungen (ausgenommen der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene) erfolgt nur, wenn die Aufwendungen beziehungsweise die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 € überschreiten. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 000 € (bei Versorgungsbezügen zum Beispiel „Betriebsrenten“ oder Pensionen 102 €) übersteigt. Verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer können den Antrag stellen, wenn die hiernach zu berücksichtigenden Aufwendungen beziehungsweise die abziehbaren Beträge beider Ehegatten/Lebenspartner zusammen mehr als 600 € betragen.

BEACHT Die Eintragung der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene und wegen Verlusten aus anderen Einkunftsarten (zum Beispiel Mieteinkünfte) ist ohne Beachtung einer Antragsgrenze zulässig.

BEACHT Ab 2016 kann der Antrag auf Bildung eines Freibetrags für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren gestellt werden (bis 2015: längstens ein Jahr).

Ändern sich die Verhältnisse für den Freibetrag zuungunsten des Arbeitnehmers (zum Beispiel Verkürzung des Weges zur ersten Tätigkeitsstätte und damit geringere Werbungskosten), ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen. Wurde ein Freibetrag als ELStAM gebildet und überschreitet der Arbeitslohn den Betrag von 11 400 € (bis 2017: 11 200 €) bei Einzelveranlagung oder 21 650 € (bis 2017: 21 250 €) bei Zusammenveranlagung, besteht die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (vergleiche Seite 67). Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Freibetrag lediglich aufgrund der Berücksichtigung der Pauschbeträge für behinderte Menschen oder Hinterbliebene oder des Erhöhungsbetrags beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (vergleiche Seite 92) als ELStAM gebildet wurde.

3. FREIBETRÄGE FÜR KINDER

Im Rahmen des Familienleistungsausgleichs werden die Kinder vorrangig durch Zahlung des monatlichen Kindergeldes berücksichtigt. Aus diesem Grund wirken sich die Freibeträge für Kinder nicht auf die Berechnung der Lohnsteuer aus. Die Freibeträge für Kinder werden jedoch als Jahresbetrag (3 714 € beziehungsweise 7 428 €; bis 2017: 3 678 € beziehungsweise 7 356 €) bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Daher empfiehlt es sich, Kinder über 18 Jahre in die ELStAM-Datenbank eintragen zu lassen, falls die Voraussetzungen (Seite 57 ff.) erfüllt sind. Kinder bis 18 Jahre werden grundsätzlich aufgrund der Meldedaten der Gemeinde in der ELStAM-Datenbank berücksichtigt.

Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren entnehmen Sie bitte der „Lohnsteuerfibel“, die jedes Jahr aktuell auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen > Steuern > „Lohnsteuerfibel“ zum Download zur Verfügung steht.

VIII. EINKOMMENSTEUERVORAUSZAHLUNGEN

Bezieht ein Steuerpflichtiger – gegebenenfalls neben seinem Arbeitslohn – weitere Einkünfte (zum Beispiel Mieteinkünfte, gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte, bestimmte Kapitalerträge) und ergibt sich bei der Veranlagung ein Nachzahlungsbeitrag, so hat er für die voraussichtlich für das kommende Jahr entstehende Einkom-

mensteuerschuld Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember des Kalenderjahres an das Finanzamt zu entrichten. Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 400 € im Kalenderjahr und 100 € für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen. Sie bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die auf die Steuerschuld anzurechnenden Beträge, wie etwa die einbehaltene Lohnsteuer, werden vorher abgezogen. Die bei der Lohnsteuer-Ermäßigung zu beachtenden Regelungen, insbesondere die Antragsgrenze, gelten entsprechend.

IX. KIRCHENSTEUER

Bemessungsgrundlage für die von den Finanzämtern als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer ist die Einkommensteuer beziehungsweise die vom Arbeitgeber einzubehaltende und an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer, die sich unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder für ein ganzes Kalenderjahr (3 714 € beziehungsweise 7 428 €; bis 2017: 3 678 € beziehungsweise 7 356 €) – unabhängig von der Dauer des Berücksichtigungszeitraums des Kindes – ergeben würde. Der Kirchensteuersatz in Baden-Württemberg beträgt 8 %.

Bei kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern ist in der ELStAM-Datenbank der für die entsprechende Religionsgemeinschaft maßgebende Kirchensteuerschlüssel hinterlegt. Anhand dieses Schlüssels behält der Arbeitgeber die Kirchensteuer ein und führt sie zusammen mit der Lohnsteuer an das Finanzamt ab. Die Höhe der einbehaltenen Kirchensteuer muss der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung eintragen.

X. SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Auf die Einkommensteuer beziehungsweise die vom Arbeitgeber einzubehaltende und an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer, die sich unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder für ein ganzes Kalenderjahr (3 714 € beziehungsweise 7 428 €; bis 2017: 3 678 € beziehungsweise 7 356 €) – unabhängig von der Dauer des Berücksichtigungszeitraums des Kindes – ergeben würde, wird seit 1995 der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Der Zuschlag beträgt 5,5 % – höchstens jedoch

20 % des Unterschiedsbetrags zwischen der Bemessungsgrundlage und der Freigrenze. Er enthält eine soziale Komponente in Form einer Nullzone. Danach wird bis zu einer jährlichen Steuerschuld von 972 € bei Alleinstehenden und 1 944 € bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern auf die Erhebung des Solidaritätszuschlags verzichtet (Freigrenze).

Für darüber liegende Beträge ist eine Gleitregelung gegeben. Der Solidaritätszuschlag unterliegt danach einer Ermäßigung, wenn die Bemessungsgrundlage bei Alleinstehenden den Betrag von 1 340,69 € und bei zusammenveranlagten Ehegatten den Betrag von 2 681,38 € nicht überschreitet.

Die Gleitregelung gilt sowohl bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als auch bei der Einbehaltung der Lohnsteuer mit entsprechenden Monats-, Wochen- beziehungsweise Tagesfreigrenzen. Die Höhe des einbehaltenen Solidaritätszuschlags muss der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung eintragen.

Da im Beispiel 2 auf Seite 22 die festzusetzende Einkommensteuer der Eheleute Musterle unter Berücksichtigung der Freibeträge für zwei Kinder mit 14 496 € ($2 \times 7\,248\text{ €}$) 0 € betragen würde, ist kein Solidaritätszuschlag festzusetzen.

BEISPIEL

AUSWIRKUNG GLEITREGELUNG

In 2016 beträgt die festzusetzende Einkommensteuer bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern 2 500 €.

Der Solidaritätszuschlag berechnet sich wie folgt: $2\,500\text{ €} \times 5,5\% = 137,50\text{ €}$

höchstens jedoch 20 % des Differenzbetrags zwischen Bemessungsgrundlage und Freigrenze

(Gleitregelung) $20\% \text{ aus } 556\text{ €} (2\,500\text{ €} - 1\,944\text{ €}) = 111,20\text{ €}$

Der Solidaritätszuschlag wird mit 111,20 € erhoben. Hierauf wird der im Steuerabzugsverfahren auf Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer sowie der auf die Einkommensteuervorauszahlungen erhobene Solidaritätszuschlag angerechnet.

Besonderheiten bei Alleinerziehenden

Alleinerziehende sind alleinstehende Steuerpflichtige, zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das sie Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder Kindergeld haben. Die steuerliche Behandlung von Alleinerziehenden wird verständlich, wenn die steuerlichen Vergünstigungen für Alleinerziehende beziehungsweise die steuerliche Berücksichtigung von Kindern bei Alleinerziehenden der Besteuerung eines Ledigen ohne Kinder gegenübergestellt werden. Deshalb folgt zunächst eine solche exemplarische Gegenüberstellung, die zeigen soll, in welcher Höhe und in welcher Form die Angaben des Bürgers bei der Ermittlung seiner Steuerschuld berücksichtigt werden:

I. BEISPIELE UND BERECHNUNGSSCHEMA

BEISPIEL 1

Herr Nägele ist ledig und hat keine Kinder. Sein Bruttolohn beträgt 40 000 € im Kalenderjahr 2016 (Steuerklasse I). Zur Arbeit fährt Herr Nägele mit dem eigenen Auto 25 km (einfache Entfernung). Herr Nägele hat im Jahr 2016 Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von 351 € und Sparzinsen in Höhe von 1 251 € erhalten. Er hatte folgende Aufwendungen, die er in seiner Steuererklärung angibt:

· Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung	3 740,00 €
· Arbeitgeberanteil Rentenversicherung (laut Lohnsteuerbescheinigung)	3 740,00 €
· Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung	2 920,00 €
· Arbeitnehmeranteil Pflegeversicherung	570,00 €
· Arbeitnehmeranteil Arbeitslosenversicherung	600,00 €
· gezahlte Kirchensteuer (laut Lohnsteuerbescheinigung)	519,44 €
· Kirchensteuer, die mit dem letzten Steuerbescheid erstattet wurde	100,36 €
· Prämien für die Haftpflichtversicherungen (PKW + Privat)	500,00 €
· Kontoführungsgebühren (pauschal)	16,00 €
· eine Spende	100,00 €
· Bescheinigung des Arbeitgebers auf der Lohnsteuerbescheinigung	
· Lohnsteuer	6 493,00 €
· Solidaritätszuschlag	357,11 €
· Kirchensteuer	519,44 €

BEISPIEL 2

Frau Berthold ist ebenfalls ledig, hat jedoch zwei noch minderjährige Kinder unter 14 Jahren, die bei ihr leben. Für ihre Kinder bekommt sie jeweils 190€ Kindergeld im Monat. Frau Berthold arbeitet Vollzeit und erzielt im Kalenderjahr 2016 einen Bruttoarbeitslohn von 40000€ (Steuerklasse II). Dazu hat sie im Jahr 2016 Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von 351€ und Sparzinsen in Höhe von 1 251€ erhalten. Zur Arbeit fährt sie mit dem eigenen Auto 25 km. Für die Betreuung ihrer Kinder (Kindergarten und Kinderhort) entstehen Frau Berthold im Jahr 2016 Aufwendungen in Höhe von 4800€. Daneben hat Frau Berthold folgende Aufwendungen, die sie in ihrer Steuererklärung angibt:

· Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung	3 740,00 €
· Arbeitgeberanteil Rentenversicherung (laut Lohnsteuerbescheinigung)	3 740,00 €
· Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung	2 920,00 €
· Arbeitnehmeranteil Pflegeversicherung	470,00 €
· Arbeitnehmeranteil Arbeitslosenversicherung	600,00 €
· gezahlte Kirchensteuer (laut Lohnsteuerbescheinigung)	296,80 €
· Kirchensteuer, die mit dem letzten Steuerbescheid erstattet wurde	77,35 €
· Prämien für die Haftpflichtversicherungen (PKW + Privat)	500,00 €
· Kontoführungsgebühren (pauschal)	16,00 €
· eine Spende	100,00 €
· Bescheinigung des Arbeitgebers auf der Lohnsteuerbescheinigung	
· Lohnsteuer	5 908,00 €
· Solidaritätszuschlag	204,05 €
· Kirchensteuer	296,80 €

Sowohl Herr Nägele als auch Frau Berthold geben für das Kalenderjahr 2016 eine Steuererklärung ab, die das für sie zuständige Finanzamt in folgender Form bearbeitet:

Veranlagungszeitraum 2016	Beispiel 1 ledig Herr Nägele	Beispiel 2 alleinerziehend Frau Berthold
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:		
Bruttoarbeitslohn	40 000,00 €	40 000,00 €
Werbungskosten		
– Fahrtkosten (Entfernungs-Pauschale) 25 km x 0,30 € x 230 Tage	1 725,00 €	1 725,00 €
Sonstiges (zum Beispiel Kontoführungsgebühr)	16,00 €	16,00 €
	1 741,00 €	1 741,00 €

Veranlagungszeitraum 2016 (Fortsetzung)	Beispiel 1 ledig Herr Nägele	Beispiel 2 alleinerziehend Frau Berthold
Die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1 000 € und sind daher voll anzusetzen.	– 1 741,00 €	– 1 741,00 €
Einkünfte aus Kapitalvermögen: Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungsteuer und sind daher nicht in der Steuererklärung anzugeben. (vergleiche Seite 14)		
Summe der Einkünfte: (vergleiche Seite 16)	38 259,00 €	38 259,00 €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: für das erste Kind Erhöhungsbetrag für das zweite Kind		– 1 908,00 € – 240,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	38 259,00 €	36 111,00 €
Sonderausgaben:		
Vorsorgeaufwendungen: (siehe Seite 23 ff.)		
Beiträge zur Rentenversicherung:		
Arbeitnehmeranteil 3 740,00 €		
+ Arbeitgeberanteil 3 740,00 €		
Summe 7 480,00 €		
(max. 22 767,00 €)		
davon 82 % (auf volle € aufgerundet) 6 134,00 €		
– Arbeitgeberanteil 3 740,00 €		
abziehbarer Betrag 2 394,00 €	2 394,00 €	2 394,00 €
Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung:		
Krankenversicherung 2 920,00 €		
– 4 % für Krankengeld		
(auf volle € abgerundet) 116,00 €		
verbleiben 2 804,00 €	2 804,00 €	2 804,00 €
Pflegeversicherung	570,00 €	470,00 €
Herr Nägele zahlt als Kinderloser einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung als Frau Berthold.		
Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen:		
Krankenversicherung		
(Anteil für Krankengeld) 116,00 €		
Haftpflichtversicherungen 500,00 €		
Arbeitnehmeranteil zur		
Arbeitslosenversicherung 600,00 €		
Summe 1 216,00 €		

Veranlagungszeitraum 2016 (Fortsetzung)	Beispiel 1 ledig Herr Nägele	Beispiel 2 alleinerziehend Frau Berthold
Da der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen von 1 900,00 € bereits durch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft ist, kann für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen kein Sonderausgabenabzug mehr in Anspruch genommen werden.	–	–
Summe der (nach neuem Recht) abziehbaren Vorsorgeaufwendungen	5 768,00 €	5 668,00 €
Prüfung des Betrags, der nach altem Recht für Vorsorgeaufwendungen abziehbar gewesen wäre (vergleiche Beispiel Seite 35)	2 001,00 €	2 001,00 €
als Sonderausgaben anzusetzende Vorsorgeaufwendungen	– 5 768,00 €	– 5 668,00 €
sonstige Sonderausgaben:		
unbeschränkt abzugsfähig: gezahlte Kirchensteuer (auf volle € abgerundet) – im selben Jahr erstattete Kirchensteuer (auf volle € abgerundet)	520,00 € – 100,00 € 420,00 €	297,00 € – 77,00 € 220,00 €
beschränkt abzugsfähig: – Spenden (vergleiche Seite 39)	100,00 €	100,00 €
Kinderbetreuungskosten (zur Berechnung vergleiche Seite 95)		3 200,00 €
Summe sonstige Sonderausgaben/mindestens Pauschbetrag (vergleiche Seite 46)	520 € / 36 € – 520,00 €	3 520 € / 36 € – 3 520,00 €
Außergewöhnliche Belastungen: (vergleiche Seite 47 ff.)		
Einkommen:	31 971,00 €	26 923,00 €
Freibeträge:		
Freibeträge für Kinder Da die steuerliche Entlastung durch das Kindergeld höher ist als durch die steuerlichen Freibeträge kommen bei Frau Berthold die Freibeträge für Kinder nicht zum Ansatz (vergleiche Seite 91).	–	–
Zu versteuerndes Einkommen:	31 971,00 €	26 923,00 €

Veranlagungszeitraum 2016 (Fortsetzung)	Beispiel 1 ledig Herr Nägele	Beispiel 2 alleinerziehend Frau Berthold
Steuer laut Grundtarif (vergleiche Seite 69)	6 094,00 €	4 525,00 €
abzüglich einbehaltener Lohnsteuer	- 6 493,00 €	- 5 908,00 €
Erstattungsbetrag	399,00 €	1 383,00 €

Der Vergleich der Beispiele zeigt, dass für Frau Berthold (Beispiel 2) grundsätzlich dieselben Besteuerungsregeln gelten wie für Herrn Nägele (Beispiel 1). In beiden Fällen werden die Steuerbeträge nach dem sogenannten Grundtarif (vergleiche Seite 69) ermittelt. Für Alleinerziehende gibt es allerdings eine Reihe spezieller Vergünstigungen (zum Beispiel Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Kinderbetreuungskosten), die den erhöhten finanziellen Belastungen durch den Unterhalt und die Betreuung der Kinder Rechnung tragen.

II. UNTERHALTSLEISTUNGEN AN DEN DAUERND GETRENNT LEBENDEN EHEGATTEN/ LEBENSPARTNER SOWIE DEN GESCHIEDENEN EHEGATTEN ODER DEN LEBENSPARTNER NACH AUFLÖSUNG EINER LEBENSPARTNERSCHAFT

Bei den steuerpflichtigen Einkünften zeigt die Gegenüberstellung zunächst keine Besonderheiten (siehe Summe der Einkünfte in den Beispielen Berthold und Nägele). Dies würde sich jedoch ändern, wenn Frau Berthold geschieden wäre oder dauernd getrennt von ihrem Ehemann (Herrn Berthold) leben würde und Unterhaltszahlungen erhalten hätte.

BEISPIEL 2 – ABWANDLUNG

Frau Berthold ist geschieden und hat zwei kleine Kinder unter 3 Jahren, die bei ihr leben. Für ihre Kinder bekommt sie im Kalenderjahr 2016 jeweils 190 € Kindergeld im Monat. Frau Berthold ist nicht berufstätig. Sie erhält aber von ihrem geschiedenen Mann Unterhaltszahlungen (Ehegattenunterhalt) in Höhe von 24 000 € im Jahr. Frau Berthold hat auf der Anlage U der Anwendung des Realsplittings bis zum Höchstbetrag von 13 805 € zugestimmt. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung trägt sie selbst. Ferner hat sie im Jahr 2016 Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von 351 € und Sparzinsen in Höhe von 1 251 € erhalten. Daneben hat Frau Berthold folgende Aufwendungen, die sie in ihrer Steuererklärung 2016 angibt:

BEISPIEL FORTSETZUNG

· Beiträge zur Krankenversicherung (nur Basisversorgung, kein Anspruch auf Krankengeld)	1 800,00 €
· Beiträge zur Pflegeversicherung	200,00 €
· Prämien für die Haftpflichtversicherungen	500,00 €
· eine Spende	100,00 €

Veranlagungszeitraum 2016	Beispiel 1 ledig Herr Nägele	Beispiel 2 geschieden Frau Berthold
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:		
Bruttoarbeitslohn	40 000,00 €	
Werbungskosten		
– Fahrtkosten (Entfernungs-Pauschale) 25 km x 0,30 € x 230 Tage	1 725,00 €	
Sonstiges (zum Beispiel Kontoführungsgebühr)	16,00 €	
	1 741,00 €	
Die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1 000 € und sind daher voll anzusetzen.	– 1 741,00 €	
Einkünfte aus Kapitalvermögen: Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungsteuer und sind daher nicht in der Steuererklärung anzugeben. (vergleiche Seite 14)		
Einkünfte aus Unterhaltszahlungen: abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		13 805,00 € – 102,00 €
Summe der Einkünfte: (vergleiche Seite 16)	38 259,00 €	13 703,00 €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: für das erste Kind Erhöhungsbetrag für das zweite Kind (vergleiche Seite 92)		– 1 908,00 € – 240,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	38 259,00 €	11 555,00 €
Sonderausgaben:		
Vorsorgeaufwendungen: (vergleiche Seite 23 ff.)		

Veranlagungszeitraum 2016 (Fortsetzung)	Beispiel 1 ledig Herr Nägele	Beispiel 2 geschieden Frau Berthold
Beiträge zur Rentenversicherung: Arbeitnehmeranteil 3 740,00 € + Arbeitgeberanteil 3 740,00 € Summe 7 480,00 € (max. 22 767,00 €) davon 82 % (auf volle € aufgerundet) 6 134,00 € – Arbeitgeberanteil 3 740,00 € abziehbarer Betrag 2 394,00 €	2 394,00 €	–
Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung: Krankenversicherung 2 920,00 € – 4 % für Krankengeld (auf volle € abgerundet) 116,00 € verbleiben 2 804,00 € Pflegeversicherung Herr Nägele zahlt als Kinderloser einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung als Frau Berthold.	2 804,00 € 570,00 €	1 800,00 € 200,00 €
Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen: Krankenversicherung (Anteil für Krankengeld) Haftpflichtversicherungen Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung Summe Da der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen von 1 900,00 € bereits durch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft ist, kann für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen kein Sonderausgabenabzug mehr in Anspruch genommen werden.	116,00 € 500,00 € 600,00 € 1 216,00 €	500,00 € 500,00 €
Summe der (nach neuem Recht) abziehbaren Vorsorgeaufwendungen	5 768,00 €	2 000,00 €
Prüfung des Betrags, der nach altem Recht für Vorsorgeaufwendungen abziehbar gewesen wäre	2 001,00 €	2 500,00 €
als Sonderausgaben anzusetzende Vorsorgeaufwendungen	– 5 768,00 €	– 2 500,00 €

Veranlagungszeitraum 2016 (Fortsetzung)	Beispiel 1 ledig Herr Nägele	Beispiel 2 geschieden Frau Berthold
sonstige Sonderausgaben:		
unbeschränkt abzugsfähig: gezahlte Kirchensteuer (auf volle € aufgerundet) – im selben Jahr erstattete Kirchensteuer (auf volle € aufgerundet)	520,00 € – 100,00 € 420,00 €	
beschränkt abzugsfähig: – Spenden (vergleiche Seite 39)	100,00 €	100,00 €
Summe sonstige Sonderausgaben/ mindestens Pauschbetrag (vergleiche Seite 46)	520 € / 36 € – 520,00 €	100 € / 36 € – 100,00 €
Außergewöhnliche Belastungen: (vergleiche Seite 47 ff.)		
Einkommen:	31 971,00 €	8 955,00 €
Freibeträge:		
Freibeträge für Kinder Da die steuerliche Entlastung durch das Kindergeld höher ist als durch die steuerlichen Freibeträge kommen bei Frau Berthold die Freibeträge für Kinder nicht zum Ansatz (vergleiche Seite 91).	–	–
Zu versteuerndes Einkommen:	31 971,00 €	8 955,00 €
Steuer laut Grundtarif (vergleiche Seite 69)	6 094,00 €	43,00 €
abzüglich einbehaltener Lohnsteuer	– 6 493,00 €	
Erstattungsbetrag	399,00 €	
Nachzahlungsbetrag		43,00 €

Bei der steuerlichen Behandlung von Unterhaltsleistungen zwischen dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern sowie geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern nach Auflösung einer Lebenspartnerschaft bestehen zwei Möglichkeiten: Real-splitting oder ein Abzug als außergewöhnliche Belastung.

1. REALSPLITTING (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG, § 22 Nr. 1 a EStG)

Der zum Unterhalt verpflichtete Ehegatte/Lebenspartner (Geber) kann die Unterhaltsleistungen an seinen unterhaltsberechtigten dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner sowie seinen geschiedenen Ehegatten oder seinen Lebenspartner nach Auflösung einer Lebenspartnerschaft (Empfänger) bis zu einem Höchstbetrag

von 13 805 € als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG abziehen (vergleiche Seite 40). Voraussetzung ist, dass sowohl der Geber als auch der Empfänger der Zahlungen unbeschränkt steuerpflichtig ist (also im Inland lebt), der Geber den Sonderausgabenabzug beantragt und der Empfänger der Anwendung des Realsplittings zugestimmt hat – hierfür müssen Geber und Empfänger einen besonderen Vordruck (Anlage U) ausfüllen und beim Finanzamt abgeben. Stimmt der Empfänger dem Realsplitting und damit dem Sonderausgabenabzug beim Geber zu, muss er die Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG versteuern. Der Betrag, den der Empfänger (im Beispiel: Frau Berthold) zu versteuern hat, entspricht dabei demjenigen des Sonderausgabenabzugs beim Geber (im Beispiel: Herr Berthold). Sowohl der Abzug als auch die Versteuerung ist auf den Jahreshöchstbetrag von 13 805 € begrenzt. Zahlt der Geber Beiträge zu einer Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung zur Absicherung des dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners sowie des geschiedenen Ehegatten oder des Lebenspartners nach Auflösung einer Lebenspartnerschaft, erhöht sich der Höchstbetrag von 13 805 € um diese Beiträge (vergleiche Seite 31). In diesen Fällen muss der Empfänger auch die erhöhten Leistungen versteuern. Darüber hinausgehende Unterhaltszahlungen führen weder beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einnahmen noch beim Geber zu abzugsfähigen Sonderausgaben oder zu einer Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung.

Der Antrag auf Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben muss für jedes Kalenderjahr neu durch die entsprechenden Eintragungen in der Steuererklärung gestellt werden. Die Zustimmung des Unterhaltsempfängers auf der Anlage U gilt dagegen solange fort, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zustimmung erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Soll die Zustimmung zum Beispiel für 2019 erstmals nicht mehr gelten, muss sie bis zum 31.12.2018 gegenüber dem Finanzamt widerrufen werden. Eine Rücknahme des Antrags (oder der Zustimmung) ist nicht möglich; auch dann nicht, wenn die Ehegatten/Lebenspartner dies gemeinsam beantragen oder wenn der Antrag nur zur Bildung der ELStAM oder zur Anpassung von Einkommensteuervorauszahlungen gestellt wurde. Hat der Geber den Antrag gestellt und der Empfänger dem zugestimmt, können die Unterhaltszahlungen – bis zu einem Widerruf der Zustimmung – nur noch im Rahmen des Realsplittings berücksichtigt werden. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen scheidet für diese Zeiträume aus. Die Zustimmung kann allerdings auf einen niedrigeren Betrag als 13 805 €

begrenzt werden. Dann kann der Geber nur diesen niedrigeren Betrag als Sonderausgaben abziehen und der Empfänger muss nur den niedrigeren Betrag versteuern. Für eine Betragserhöhung ist dann eine neue Zustimmung notwendig.

In bestimmten Fällen kann das Realsplitting auch angewendet werden, wenn der Empfänger in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union lebt oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (zur Zeit Liechtenstein, Norwegen und Island). Gleiches gilt, wenn der Empfänger in der Schweiz lebt. In diesen Fällen sind die Unterhaltsaufwendungen beim Geber nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Besteuerung dieser Unterhaltszahlungen beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird.

Die Zustimmung zum Realsplitting wird im Allgemeinen zu der zivilrechtlichen Vereinbarung führen, dass der Geber dem Empfänger die auf die Unterhaltsleistungen entfallende Steuer ersetzt.

BEACHT Das Realsplitting ist überwiegend für den zum Unterhalt verpflichteten Ehegatten/Lebenspartner (den Geber) von Vorteil, da die Steuerermäßigung beim Geber regelmäßig höher ist als die Ausgleichszahlung, die der Geber an den Empfänger zum Ausgleich der steuerlichen Nachteile aus der Versteuerung der Unterhaltsleistungen leisten muss. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das zu versteuernde Einkommen des Empfängers durch die Einbeziehung der Unterhaltsleistungen bestimmte Einkommensgrenzen für die Gewährung von Vergünstigungen wie etwa Vermögensbildung, Wohnungsbauförderung, Sozialwohnung, Wohngeld oder BAföG übersteigen kann.

2. ABZUG ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG (§ 33 a Abs. 1 EStG)

Wird vom Realsplitting nicht Gebrauch gemacht, etwa weil der Geber (Herr Berthold) dies nicht beantragt oder der Empfänger (Frau Berthold) die Zustimmung verweigert, kann der Geber die von ihm erbrachten Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen bis zu einem Höchstbetrag von 9 000 € (2017: 8 820 €) jährlich abziehen (vergleiche Unterhalt an Angehörige Seite 52). Die Unterhaltszahlungen müssen in diesem Fall vom Empfänger nicht versteuert werden. Verfügt der Empfänger über weitere eigene Einkünfte und Bezüge, mit denen er seinen Unterhalt bestreitet, wird der Höchstbetrag des Gebers entsprechend gekürzt (vergleiche Seite 53).

Kinder bei Alleinstehenden

Die Regelungen zum Kindergeld sind auf den Seiten 57 bis 62 ausführlich dargestellt und auf Alleinstehende entsprechend anzuwenden. Frau Berthold (Beispiel 2, Seite 79 und 81) erhält für ihre beiden Kinder das volle Kindergeld (monatlich 190 € pro Kind) ausgezahlt, da die Kinder bei ihr leben. Bei den Regelungen zu den steuerlichen Freibeträgen für Kinder gelten für Alleinstehende Besonderheiten, die nachfolgend dargestellt werden.

I. KINDERFREIBETRAG

Es gilt grundsätzlich der Halbteilungsgrundsatz, wonach jedem Elternteil für jedes Kind ein halber Kinderfreibetrag von 2 394 € (2017: 2 358 €) zusteht. Der volle Kinderfreibetrag von 4 788 € (2017: 4 716 €) steht einem Elternteil zu, wenn

- der andere Elternteil verstorben ist (entsprechendes gilt, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist) oder
- der andere Elternteil nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist (zum Beispiel keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat) oder
- der Steuerpflichtige das Kind allein adoptiert hat oder
- das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

1. ÜBERTRAGUNG DES KINDERFREIBETRAGS

Der einem Elternteil zustehende Anspruch auf einen Kinderfreibetrag kann auch auf andere Personen übertragen werden:

Liegen bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung (vergleiche Seite 68) nicht vor, weil das Elternpaar zum Beispiel nicht verheiratet/verpartnert ist oder während des ganzen Kalenderjahres dauernd getrennt lebt, geschieden ist oder die Lebenspartnerschaft aufgelöst ist, kann auf Antrag eines Elternteils der hälftige Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf den den Antrag stellenden Elternteil übertragen werden. Voraussetzung ist, dass der den Antrag stellende Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegen-

über dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt, während der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht im Wesentlichen nicht erfüllt. Der Elternteil, in dessen Obhut das Kind sich befindet, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil ist grundsätzlich zur Leistung von Barunterhalt verpflichtet. Dieser Elternteil kommt seiner Unterhaltsverpflichtung, die durch eine gerichtliche Entscheidung, eine Verpflichtungserklärung, einen Vergleich, einen anderweitigen Vertrag oder hilfsweise nach den von den Oberlandesgerichten als Leitlinien aufgestellten Unterhaltstabellen (zum Beispiel Düsseldorfer Tabelle) festgelegt wurde, im Wesentlichen nach, wenn er sie zu mindestens 75% erfüllt. Der hälftige Kinderfreibetrag kann auch übertragen werden, wenn ein Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht zur Leistung von Unterhalt verpflichtet ist. Besteht für keinen der beiden Elternteile eine Unterhaltsverpflichtung, weil das Kind eigene Einkünfte und Bezüge hat, kommt eine Übertragung des hälftigen Kinderfreibetrages nicht in Betracht. Für Zeiträume, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden, ist eine Übertragung des Kinderfreibetrags nicht möglich. Die Übertragung des Kinderfreibetrags kommt daher gegebenenfalls nur für einzelne Monate in Betracht.

Der einem Elternteil zustehende Kinderfreibetrag kann mit dessen Zustimmung auch auf den Stiefelternteil oder die Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen oder eine Unterhaltspflicht gegenüber diesem Kind haben (vergleiche Seite 64).

BEACHTEN

- Wird der Kinderfreibetrag auf einen Elternteil übertragen, wird damit auch automatisch der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf übertragen.
- Durch die Übertragung des Kinderfreibetrags auf den Stiefelternteil oder die Großeltern können sich bei den kindbedingten Steuerentlastungen, die vom Erhalt der Freibeträge für Kinder abhängen (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende – vergleiche Seite 92 –, beim Prozentsatz der zumutbaren Belastung – siehe Seite 51 –, beim Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung – vergleiche Seite 55 – und bei der Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags), Änderungen zu Ungunsten des übertragenden Elternteils ergeben. Aus der alleinigen Über-

tragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (siehe unten) ergeben sich keine nachteiligen Folgen.

II. FREIBETRAG FÜR DEN BETREUUNGS- UND ERZIEHUNGS- ODER AUSBILDUNGSBEDARF

Auch hier gilt grundsätzlich der Halbteilungsgrundsatz, wonach jedem Elternteil ein hälftiger Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes in Höhe von 1 320 € zusteht. Der doppelte Freibetrag (2 640 €) steht einem Elternteil unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Kinderfreibetrag zu (vergleiche Seite 88).

1. ÜBERTRAGUNG DES FREIBETRAGS FÜR DEN BETREUUNGS- UND ERZIEHUNGS- ODER AUSBILDUNGSBEDARF

Anders als beim Kinderfreibetrag ist die Übertragung des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nicht davon abhängig, ob der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht erfüllt. Eine Übertragung ist jedoch nur möglich, solange das Kind noch minderjährig ist, also das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auch kommt eine Übertragung des Freibetrags nur in Betracht, wenn die Eltern nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung erfüllen; wenn sie also nicht verheiratet, geschieden oder dauernd getrennt lebend sind.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt und gemeldet ist, kann den anteiligen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, ohne weitere Voraussetzungen auf sich übertragen lassen. Bei dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind gemeldet ist, wird dann der doppelte Freibetrag in Höhe von 2 640 € berücksichtigt. Hierfür genügt ein Antrag auf der Anlage Kind zur Steuererklärung.

Außerdem kann auf Antrag der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf – wie der Kinderfreibetrag – auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinem Haushalt aufgenommen oder eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind hat (vergleiche Seite 64).

BEACHTE Eine Übertragung des hälftigen Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ist dann nicht möglich, wenn der andere Elternteil der Übertragung widerspricht, weil er Kinderbetreuungskosten für das Kind getragen oder das Kind regelmäßig in nicht unerheblichem Umfang betreut hat.

III. GÜNSTIGERPRÜFUNG KINDERGELD – FREIBETRÄGE FÜR KINDER

Frau Berthold (Beispiel 2, Seite 79 und 81) erhält für ihre beiden Kinder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer keine Freibeträge für Kinder, weil die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung der zwangsläufigen Unterhaltsaufwendungen für ihre Kinder bereits durch das gezahlte Kindergeld gewährleistet ist. Bei der Prüfung, ob das Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder günstiger sind, werden für Frau Berthold nur die hälftigen Freibeträge für Kinder und nur das hälftige Kindergeld angesetzt. Die andere Hälfte steht dem Vater der Kinder zu. Dabei spielt es keine Rolle, dass Frau Berthold das gesamte Kindergeld ausbezahlt bekommt, weil die beiden Kinder in ihrem Haushalt leben. Sie hat jedoch rechtlich nur einen Anspruch auf das hälftige Kindergeld, deshalb wird ihr auch nur das hälftige Kindergeld angerechnet. Unter Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge für Kinder in Höhe von 7 248 € (Kinderfreibetrag 2 304 € und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf 1 320 € je Kind) würde sich die Steuer von Frau Berthold laut Grundtarif nur um 2 052 € auf 2 473 € (Beispiel 2, Seite 82) beziehungsweise um 43 € auf 0 € (Beispiel 2 – Abwandlung –, Seite 85) vermindern. Im Vergleich dazu hatte Frau Berthold im Jahr 2016 einen Kindergeldanspruch für ihre Kinder in Höhe von 2 280 € (190 € Kindergeld/Monat/Kind x 2 Kinder x 12 Monate = 4 560 € davon $\frac{1}{2}$ = 2 280 €). Die Gewährung des (hälftigen) Kindergeldes für ihre Kinder in Höhe von insgesamt 2 280 € ist daher für Frau Berthold günstiger als die Minderung der Einkommensteuer bei Ansatz der steuerlichen Freibeträge mit 2 052 € (Beispiel 2, Seite 81) beziehungsweise mit 43 € (Beispiel 2 – Abwandlung –, Seite 85).

IV. ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

Ziel des Entlastungsbetrags ist es, die höheren Kosten für die eigene Lebens- beziehungsweise Haushaltsführung von Alleinerziehenden abzugelten, die einen Haushalt nur mit ihren Kindern und keiner anderen erwachsenen Person führen, die tatsächlich oder finanziell zum Haushalt beiträgt. Der Entlastungsbetrag beträgt ab 2015 bei einem zum Haushalt gehörenden Kind 1 908 €/Jahr und erhöht sich um 240 € für jedes weitere zum Haushalt gehörende Kind (bis 2014: 1 308 €/Jahr, unabhängig von der Anzahl der Kinder). Er wird bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte von der Summe der Einkünfte (vergleiche Seiten 15/16) abgezogen. Bei alleinerziehenden Arbeitnehmern wird der Entlastungsbetrag für das erste Kind bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt, indem die Lohnsteuer nach der günstigeren Steuerklasse II (statt I) einbehalten wird (vergleiche Seite 72 und im Beispiel 2, Seite 79). Der Erhöhungsbetrag für jedes weitere zum Haushalt des alleinerziehenden Arbeitnehmers gehörende Kind wird vom Finanzamt auf Antrag als Freibetrag bei den ELStAM berücksichtigt. Seit 2015 wird der Entlastungsbetrag nur berücksichtigt, wenn das Kind durch die Angabe der Identifikationsnummer (ID-Nummer) identifiziert wird.

1. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS

Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ist, dass der Steuerpflichtige „alleinstehend“ ist und zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder das Kindergeld zustehen. „Alleinstehend“ in diesem Sinne sind Personen, die

- nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingtarifs erfüllen (also ledig, geschieden, nach Auflösung einer Lebenspartnerschaft oder mindestens seit dem vorangegangenen Jahr dauernd getrennt lebend sind, oder der Ehegatte/Lebenspartner lebt im Ausland und ist deshalb nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig) oder
- verwitwet sind

und die nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person leben.

2. HAUSHALTSGEMEINSCHAFT

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn der Steuerpflichtige und die andere Person in einer gemeinsamen Wohnung gemeinsam wirtschaften („Wirtschaften aus einem Topf“). Es kommt nicht darauf an, ob nur eine gemeinsame Kasse besteht und die Güter des täglichen Bedarfs nur gemeinsam und aufgrund gemeinsamer Planung erworben werden. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige und die andere Person einander in besonderer Weise materiell (Unterhaltsgewährung) oder immateriell (Verwandtschaft, Fürsorge und Betreuung) verbunden sind. Es genügt eine mehr oder weniger enge Gemeinschaft, bei der jedes Mitglied tatsächlich oder finanziell seinen Beitrag zur Haushalts- und Lebensführung leistet und an ihr teilnimmt (zum Beispiel gemeinsame Nutzung von Wohnräumen, gemeinsamer Verbrauch von Lebensmitteln).

Haushaltsgemeinschaften sind demnach insbesondere gegeben bei:

- eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaften,
- Wohngemeinschaften und
- nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, bei denen eine Ehegattenbesteuerung nicht in Betracht kommt (zum Beispiel deutsche Ehegatten von Angehörigen der NATO-Streitkräfte),
- im Haushalt lebenden volljährigen Kindern, für die der Steuerpflichtigen keinen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld hat.

Ist eine andere volljährige Person in der Wohnung des Steuerpflichtigen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet, geht das Finanzamt zunächst vom Vorliegen einer schädlichen Haushaltsgemeinschaft aus. Diese Annahme kann jedoch vom Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt widerlegt werden.

AUSNAHMEN

- Eine Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigen Personen und Kindern, für die der Steuerpflichtige einen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld hat oder die den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst beziehungsweise einen davon befreienden Dienst leisten, ist unschädlich für die Gewährung des Entlastungsbetrags.

- Ebenfalls unschädlich ist eine Haushaltsgemeinschaft mit einer Person, bei der einer der fünf Pflegegrade nach § 61b SGB XII (bis Ende 2016: eine der Pflegestufen I bis III des § 14 SGB XI) festgestellt wurde oder die blind ist. Der Nachweis über die Einstufung ist durch eine Bescheinigung des Versicherers, durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „H“ oder „Bl“ oder durch einen Bescheid des Landratsamtes mit den entsprechenden Feststellungen zu führen.
- Bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften kann eine Haushaltsgemeinschaft nicht widerlegt werden.

BEACHT Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

Frau Berthold (Beispiel 2, Seite 80 sowie Beispiel 2 – Abwandlung –, Seite 83) erhält einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 2 148 € (1 908 € + 240 €), da sie alleinstehend ist, zwei zu berücksichtigende Kinder hat und in ihrem Haushalt keine weitere erwachsene Person lebt.

V. FREIBETRAG FÜR DEN SONDERBEDARF FÜR BERUFAUSBILDUNG (FRÜHER: AUSBILDUNGSFREIBETRAG)

Entstehen dem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, kann er hierfür einen Freibetrag für den Sonderbedarf für Berufsausbildung in Höhe von 924 € jährlich beantragen. Voraussetzung ist, dass das Kind volljährig ist, dass es auswärtig untergebracht ist und dass der Steuerpflichtige für dieses Kind Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld hat. Im Einzelnen vergleiche Seite 55.

Da der Freibetrag insgesamt nur einmal in voller Höhe abgezogen werden darf, wird er – wie der Kinderfreibetrag – bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern, geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern nach Auflösung einer Lebenspartnerschaft sowie bei Eltern eines nichtehelichen Kindes jedem Elternteil grundsätzlich nur zur Hälfte gewährt. Auf gemeinsamen Antrag des Elternpaares ist auch eine andere Aufteilung möglich.

VI. KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Frau Berthold hat in unserem Beispiel 2 (Seite 79) im Jahr 2016 für die Betreuung ihrer beiden Kinder 4800 € aufgewendet. Davon sind 3200 € als Sonderausgaben abzugsfähig (Kinderbetreuungskosten). Die genaue Berechnung der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten finden Sie auf Seite 96.

1. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS

Unter den auf Seite 43 ff. ausgeführten Voraussetzungen können nicht nur Eltern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sondern auch Alleinstehende Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abziehen. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen, den Höchstbeträgen und zum Begriff der Kinderbetreuungskosten entnehmen Sie bitte den dort enthaltenen Ausführungen.

Alleinstehend sind neben unverheirateten Personen (ledig oder geschieden) auch verheiratete oder verpartnerte Steuerpflichtige, die von ihrem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte/Lebenspartner im Ausland lebt und deshalb nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

2. HÖCHSTBETRAG

Bei Eltern, die nicht verheiratet, geschieden, deren Lebenspartnerschaft aufgelöst oder die dauernd getrennt lebend sind, kann jeder Elternteil seine tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrags als Sonderausgaben geltend machen. Voraussetzung ist, dass das Kind zum jeweiligen Haushalt gehört. Bei getrennt lebenden Elternteilen muss das Kind daher in beide Haushalte integriert sein. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist auch eine andere Aufteilung des Höchstbetrags möglich. Die Höchstbeträge sind nicht zu zwölfteln; auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt sind (wenn also zum Beispiel das Kind im Laufe des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet).

BEISPIEL

Frau Berthold (Beispiel 2, Seite 79) hat für Kinderbetreuungskosten im Jahr 2016 insgesamt 4 800 € (12 x 400 €) aufgewendet. Die Berechnung der berücksichtigungsfähigen Kinderbetreuungskosten stellt sich wie folgt dar:

nachgewiesene Kinderbetreuungskosten pro Kind	2 400 €
davon $\frac{2}{3}$	1 600 €
Der hälftige Höchstbetrag von 2 000 € je Kind ist nicht überschritten.	
maximal abzugsfähig pro Kind	1 600 €
Frau Berthold kann insgesamt 3 200 € (2 x 1 600 €) Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben geltend machen.	

BEACHTEN Hat bei zusammen lebenden, aber nicht verheirateten/verpartnerten Eltern nur ein Elternteil den Betreuungsvertrag (zum Beispiel mit der Kindertagesstätte) abgeschlossen und wurden die Zahlungen nur vom Konto dieses Elternteils abgebucht, können die Zahlungen nicht (auch nicht anteilig) beim anderen Elternteil berücksichtigt werden.

HERAUSGEBER

Ministerium für Finanzen
Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon: +49 (0)711/123-0
www.fm.baden-wuerttemberg.de

BILDNACHWEIS

Titelbilder: Fotolia

SATZ

Satzkasten
Nürnberger Str. 170
70374 Stuttgart

DRUCK UND WEITERVERARBEITUNG

Druckerei Mack GmbH
Siemensstraße 15
71101 Schönaich

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen oder Kandidaten beziehungsweise Hilfskräften während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Januar 2018
1. Auflage

Gedruckt auf Papier, das mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet ist.

ARBEITNEHMER

ERBSCHAFTEN UND SCHENKUNGEN

EXISTENZGRÜNDER

FAMILIEN

GEMEINNÜTZIGE VEREINE

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

SENIOREN

